

 Bundeskanzleramt

EU Jahresvorschau 2020

Gemeinsamer Bericht des Bundeskanzlers und
der Bundesministerin für EU und Verfassung
gemäß Art. 23f Abs. 2 B-VG

Wien, 2020

Impressum

Medieninhaber, Verleger und Herausgeber:
Bundeskanzleramt, Ballhausplatz 2, 1010 Wien
Druck: BMI
Wien, 2020. Stand: 17. Februar 2020

Copyright und Haftung:

Auszugsweiser Abdruck ist nur mit Quellenangabe gestattet, alle sonstigen Rechte sind ohne schriftliche Zustimmung des Medieninhabers unzulässig.

Es wird darauf verwiesen, dass alle Angaben in dieser Publikation trotz sorgfältiger Bearbeitung ohne Gewähr erfolgen und eine Haftung des Bundeskanzleramtes und der Autorin/des Autors ausgeschlossen ist. Rechtausführungen stellen die unverbindliche Meinung der Autorin/des Autors dar und können der Rechtsprechung der unabhängigen Gerichte keinesfalls vorgreifen.

Rückmeldungen: Ihre Überlegungen zu vorliegender Publikation übermitteln Sie bitte an service@bka.gv.at.

Inhalt

1	Einleitung	4
2	Europäischer Rat	8
3	Euro-Gipfel	12
4	Rat Allgemeine Angelegenheiten	13
5	Brexit	18
6	Zukunft Europas	22
7	Institutionelle Angelegenheiten	24
8	Rechtsstaatlichkeit / Werte der Union	30
9	Subsidiarität und Verhältnismäßigkeit	32
10	Mehrjähriger Finanzrahmen	33
11	Europäisches Semester	35
12	Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung	38
13	Hybride Bedrohungen	40
14	Resilienz gegen Desinformation	42
15	Medien	44
16	Angelegenheiten der Cyberpolitik	45
17	Verhütung und Bekämpfung von Antisemitismus	49
18	Beitritt der EU zur Europäischen Menschenrechtskonvention	51

1 Einleitung

Gemäß Art. 23f Abs. 2 B-VG berichten jeder Bundesminister und jede Bundesministerin dem Nationalrat und dem Bundesrat zu Beginn jedes Jahres über die in diesem Jahr zu erwartenden Vorhaben des Rates und der Europäischen Kommission sowie über die voraussichtliche österreichische Position zu diesen Vorhaben. Dementsprechend findet sich nachstehend eine Darstellung der im Arbeitsprogramm der Europäischen Kommission und im 18-Monatsprogramm des Rates behandelten Themen, die in den Wirkungsbereich des Bundeskanzleramtes fallen. Der vorliegende Bericht ist ein gemeinsamer Bericht des Bundeskanzlers und der Bundesministerin für EU und Verfassung. Die EU-Jahresvorschau der Bundesministerin für Frauen und Integration wird getrennt übermittelt.

Arbeitsprogramm der Europäischen Kommission für 2020

Das Arbeitsprogramm der Europäischen Kommission für 2020 wurde am 29. Jänner 2020 im Kollegium angenommen und trägt den Titel „Eine Union, die mehr erreichen will“. Der Fokus des Programms liegt auf neuen, zukunftsweisenden Vorhaben und orientiert sich stark an den politischen Leitlinien der Präsidentin der Europäischen Kommission, Ursula von der Leyen. Diese sind in folgende sechs Schwerpunktbereiche gegliedert:

1. Ein Europäischer „Grüner Deal“
2. Ein Europa, das für das digitale Zeitalter gerüstet ist
3. Eine Wirtschaft, deren Rechnung für die Menschen aufgeht
4. Ein stärkeres Europa in der Welt
5. Förderung der europäischen Lebensweise
6. Neuer Schwung für die Demokratie in Europa

Im Rahmen dieser sechs Schwerpunkte enthält das Arbeitsprogramm insgesamt 92 neue Initiativen, welche wiederum in 43 politische Zielsetzungen unterteilt wurden. Als zentrale Herausforderung wird die Sicherstellung eines gerechten und inklusiven Übergangs zu einem fairen, klimaneutralen und digitalen Europa genannt. Der Europäische „Grüne Deal“ und ein „Digitales Europa“ stellen demnach im Arbeitsprogramm die zentralen Schwerpunkte für das Jahr 2020 dar. Im Arbeitsprogramm wird zudem betont, dass die zunehmend instabile geopolitische Lage ein geeintes, starkes Europa in der Welt

erfordere. Zentral sei daher die geopolitische Rolle der Europäischen Kommission und eine starke außenpolitische Komponente bei allen geplanten Vorhaben. Hervorgehoben wird auch, dass bei den Verhandlungen über das zukünftige Verhältnis mit dem Vereinigten Königreich die Europäische Kommission weiterhin maximale Transparenz sicherstellen werde.

Als weitere Grundsätze für die Umsetzung der Vorhaben der Europäischen Kommission nennt das Arbeitsprogramm die nachhaltigen Entwicklungsziele (SDGs) sowie eine enge institutionelle Zusammenarbeit und in diesem Zusammenhang eine besondere Beziehung zum Europäischen Parlament. Ebenso soll in der Politikgestaltung ein langfristiger, strategischer Ansatz verfolgt werden. In diesem Zusammenhang wird die Europäische Kommission einen ersten strategischen Bericht („Annual Foresight Report“) im 2. Quartal 2020 vorlegen. Die Europäische Kommission kündigt auch an, ein neues Instrument zu entwickeln, das auf dem „One In, One Out“-Ansatz basiert.

Die Anhänge listen die konkreten Vorhaben auf:

- Anhang I: Neue Initiativen (43 politische Ziele, 92 Initiativen)
- Anhang II: REFIT1-Initiativen (44 Vorschläge zur Überarbeitung bestehender Rechtsakte)
- Anhang III: Vorrangige anhängige Vorschläge (126 prioritäre, noch im Legislativprozess befindliche Vorschläge aus vergangenen Jahren)
- Anhang IV: Rücknahmen (32 Vorschläge zur Rücknahme noch nicht verabschiedeter Legislativvorschläge)
- Anhang V: Aufhebungen (2 Vorschläge zur Aufhebung überholter Rechtsakte)

¹ REFIT = Regulatory Fitness and Performance Programme: Programm der Europäischen Kommission zur Gewährleistung der Effizienz und Leistungsfähigkeit der Rechtsetzung. Sein Ziel ist, den Bestand an EU-Rechtsvorschriften zu überprüfen und sicherzustellen, dass die Vorschriften weiterhin zielführend sind und die gewünschten Ergebnisse liefern. Dadurch sollen ein schlankes und funktionsfähiges EU-Regelwerk geschaffen, unnötiger Verwaltungsaufwand abgebaut und bestehende Rechtsvorschriften ohne Beeinträchtigung ihrer ehrgeizigen Ziele angepasst werden.

18-Monatsprogramm des Rates für 2019/20

Das 18-Monatsprogramm des Rates für den Zeitraum von 1. Jänner 2019 bis 30. Juni 2020 mit dem Titel „Die strategische Agenda voranbringen“ wurde von der Trio-Präsidentschaft Rumänien, Finnland und Kroatien und der Hohen Vertreterin, die den Vorsitz im Rat Auswärtige Angelegenheiten führt, gemeinsam erstellt. Das Programm stellt die weiterführenden Arbeiten zu Dossiers in folgenden Themenbereichen dar:

- Zukunft mit 27 Mitgliedstaaten
- Mehrjähriger Finanzrahmen 2021-2027
- Arbeitsplätze, Wachstum und Wettbewerbsfähigkeit
- Befähigung und Schutz der Bürgerinnen und Bürger
- Energieunion mit zukunftsorientierter Klimapolitik
- Freiheit, Sicherheit und Recht
- EU als starker globaler Akteur

Das 18-Monatsprogramm unterstreicht die Bedeutung der gemeinsamen Werte der Union wie Freiheit, Demokratie und Rechtsstaatlichkeit. Die Trio-Präsidentschaft bekennt sich zu einer bürgernahen und -orientierten EU-Politik und will sich für die Stärkung des Vertrauens der Bürgerinnen und Bürger und der Unternehmen in das europäische Projekt einsetzen. Besonderer Wert wird auf die Stärkung der Kohäsion in der EU gelegt.

Im Jänner 2020 legte der kroatische Ratsvorsitz für das erste Halbjahr 2020 ein Programm mit dem Titel „Ein starkes Europa in der Welt der Herausforderungen“ mit folgenden Schwerpunkten vor:

- Ein Europa, das sich entwickelt
- Ein Europa, das verbindet
- Ein Europa, das schützt
- Ein einflussreiches Europa

Das Vorsitzprogramm betont, dass die Einheit der EU sowie die Förderung von Konsens und Kompromissbereitschaft im Vordergrund stehen. Außerdem soll der Dialog mit den Bürgerinnen und Bürgern, unter anderem im Rahmen der Konferenz zur Zukunft Europas, gestärkt werden. Das Vorsitzprogramm orientiert sich an den Prioritäten der Strategischen Agenda 2019-2024.

In der zweiten Jahreshälfte 2020 übernimmt Deutschland den Ratsvorsitz. Das Programm des deutschen Ratsvorsitzes wird voraussichtlich im Juni 2020 vorgestellt. Das Trio-Präsidentschafts-Programm für Deutschland, Slowenien und Portugal (von 1. Juli 2020 bis 31. Dezember 2021) wird vom Rat Allgemeine Angelegenheiten am 16. Juni 2020 angenommen.

Basierend auf dem Arbeitsprogramm der Europäischen Kommission und auf dem 18-Monatsprogramm des Rates werden die nachfolgend dargestellten Themen behandelt, für die der Bundeskanzler und die Bundesministerin für EU und Verfassung – teils gemeinsam mit anderen Ressorts – zuständig sind.

2 Europäischer Rat

Tagungen und Schwerpunktthemen des Europäischen Rates

Beim Europäischen Rat am 20. Juni 2019 einigten sich die Staats- und Regierungschefs auf eine Strategische Agenda für den neuen institutionellen Zyklus 2019-2024. Diese dient als Grundlage für die Arbeiten der Europäischen Kommission und für das Arbeitsprogramm des Europäischen Rates. Der seit 1. Dezember 2019 im Amt befindliche neue Präsident des Europäischen Rates Charles Michel legte im Dezember 2019 eine indikative Planung mit den thematischen Schwerpunkten für die Tagungen der Europäischen Rates im Jahr 2020 vor.

Folgende Tagungstermine des Europäischen Rates sind nach derzeitigem Stand im Jahr 2020 vorgesehen:

- 20. Februar 2020 (Sondertagung des Europäischen Rates zum nächsten Mehrjährigen Finanzrahmen)
- 26./27. März 2020
- 18./19. Juni 2020
- 15./16. Oktober 2020
- 10./11. Dezember 2020

Darüber hinaus finden ein EU-Westbalkan-Gipfeltreffen am 6./7. Mai 2020 in Zagreb und ein informeller Gipfel der Staats- und Regierungschefs am 13./14. September 2020 sowie ein informelles Treffen der Staats- und Regierungschefs am 14. September 2020 mit dem Präsidenten der Volksrepublik China in Leipzig statt.

20. Februar 2020: Sondertagung des Europäischen Rates

Im Anschluss an die Vorstellung der Verhandlungsbox mit Zahlen durch den finnischen Vorsitz erörterte der Europäische Rat im Dezember 2019 die wichtigsten Elemente des neuen Mehrjährigen Finanzrahmens. In Folge forderte der Europäische Rat seinen Präsidenten auf, die Verhandlungen voranzubringen, um zu einer endgültigen Einigung zu gelangen. Nach bilateralen Konsultationen mit den Staats- und Regierungschefs legte der

Präsident des Europäischen Rates im Februar eine revidierte Verhandlungsbox als Grundlage für die Beratungen bei der Sondertagung des Europäischen Rates vor.

26./27. März 2020: Europäischer Rat

Schwerpunktt Themen des Europäischen Rates im März sind laut indikativer Planung des Präsidenten des Europäischen Rates die Stärkung des europäischen Wirtschaftsstandortes, die Erweiterungspolitik sowie die Vorbereitung des EU-China-Gipfels Ende März. Darüber hinaus soll der Europäische Rat Orientierung für die Ratsdiskussionen zum Europäischen Semester 2020 geben. Der Europäische Rat im März 2019 ersuchte die Europäische Kommission, bis März 2020 in enger Abstimmung mit den Mitgliedstaaten einen langfristigen Aktionsplan zur besseren Umsetzung und Durchsetzung der Binnenmarktvorschriften zu entwickeln und legte fest, dass die Staats- und Regierungschefs im Rahmen der Tagung im März 2020 auf Grundlage eines umfassenden Beitrags der Kommission eine breitgefächerte Aussprache über die Stärkung der wirtschaftlichen Basis der EU führen. Darüber hinaus beabsichtigt der Präsident des Europäischen Rates die Themenbereiche Digitalisierung, Europäische Industriepolitik und möglicherweise auch EU Handelspolitik diskutieren. Die Staats- und Regierungschefs einigten sich zudem im Oktober 2019 darauf, vor dem Gipfeltreffen EU-Westbalkan am 6./7. Mai 2020 in Zagreb auf die Frage der Erweiterung zurückzukommen. Im Vorfeld des Europäischen Rates findet am 26. März ein Gipfeltreffen der Staats- und Regierungschefs mit den G5-Sahel-Staaten statt. An diesem Treffen nehmen auch UN-Generalsekretär António Guterres und der Kommissionsvorsitzende der Afrikanischen Union Moussa Faki teil.

18./19. Juni 2020: Europäischer Rat

Der Präsident des Europäischen Rates sieht folgende Schwerpunktt Themen für den Europäischen Rat im Juni vor: Migration, Europäischer „Grüner Deal“, Europäische Sicherheit und Verteidigung sowie Vorbereitung für einen möglichen EU-Afrika-Gipfel im Oktober 2020. Die Staats- und Regierungschefs werden im Juni 2020 eine Debatte zur Migrationspolitik auf Basis des im Arbeitsprogramm der Europäischen Kommission angekündigten „Neuen Paktes für Migration und Asyl“, der auch begleitende Gesetzesvorschläge enthalten wird führen. Angesichts der neuesten wissenschaftlichen Erkenntnisse und der Notwendigkeit, den weltweiten Klimaschutz zu intensivieren, unterstützte der Europäische Rat im Dezember 2019 das Ziel, bis 2050 im Einklang mit den Zielen des Übereinkommens von Paris eine klimaneutrale Union zu erreichen. Ein

Mitgliedstaat konnte sich zu diesem Zeitpunkt nicht verpflichten, dieses Ziel für sich umzusetzen. Der Europäische Rat wird im Juni 2020 auf dieses Thema zurückkommen. In Anbetracht der Bedeutung der Partnerschaft zwischen der EU und Afrika forderte der Europäische Rat im Dezember 2019 die Kommission und den Hohen Vertreter auf, die notwendigen Grundlagen zu schaffen, damit auf der Tagung im Juni 2020 eine strategische Aussprache über die Beziehungen zu Afrika und über das nächste Gipfeltreffen EU-Afrika geführt werden könne. Darüber hinaus wird der Europäische Rat im Juni die länderspezifischen Empfehlungen annehmen.

15./16. Oktober 2020: Europäischer Rat

Der Präsident des Europäischen Rates sieht folgende Schwerpunktthemen für den Europäischen Rat im Oktober vor: Migration, Klimawandel, Russland, Vorbereitung des ASEM-Gipfeltreffens. Sollte es beim Europäischen Rat im Juni keine detaillierte Migrationsdiskussion geben, soll diese Debatte im Oktober geführt werden. Im Vorfeld der 26. Konferenz der Vertragsparteien (COP26) im November 2020 wird der Europäische Rat im Oktober 2020 eine Debatte zum Thema Klimawandel führen. Im Dezember 2019 legten die Staats- und Regierungschefs fest, die Fortschritte bei der Verwirklichung des Ziels der Klimaneutralität bis 2050 weiter zu überprüfen und gegebenenfalls strategische Leitlinien vorzugeben. Sie ersuchten die Europäische Kommission, regelmäßig über die Umwelt- und sozioökonomischen Auswirkungen des Übergangs zu Klimaneutralität Bericht zu erstatten sowie nach einer gründlichen Folgenabschätzung rechtzeitig vor der COP26 im November 2020 ihren Vorschlag für eine Aktualisierung des national festgelegten Beitrags der Union für 2030 vorzulegen. Das Arbeitsprogramm der Europäischen Kommission sieht die Vorlage eines Plans zu den Klimazielen für 2030 im dritten Quartal sowie einer neuen EU-Strategie zur Anpassung an den Klimawandel im vierten Quartal 2020 vor. Darüber hinaus sieht die indikative Planung des Präsidenten des Europäischen Rates eine Diskussion zu Russland sowie die Vorbereitung des ASEM-Treffens der Staats- und Regierungschefs in Kambodscha vor.

10./11. Dezember 2020: Europäischer Rat

In der indikativen Planung des Präsidenten des Europäischen Rates ist für den Europäischen Rat im Dezember eine Diskussion zur Europäischen Sicherheit und Verteidigung vorgesehen.

Als weitere Themen für 2020 (ohne genaue zeitlichen Vorgaben) werden in der indikativen Planung des Präsidenten des Europäischen Rates die Türkei, die USA, die Konferenz zur Zukunft Europas sowie Handel genannt. Brexit wird als mögliches Thema bei allen Tagungen des Europäischen Rates im Jahr 2020 angeführt.

3 Euro-Gipfel

Tagungen und Schwerpunktthemen des Euro-Gipfels

Der Euro-Gipfel wird 2020 voraussichtlich zwei Mal, im Juni und Dezember, tagen. Ausgehend von der Erklärung des Euro-Gipfels vom 13. Dezember 2019 soll die Eurogruppe die Arbeiten zur Vertiefung der Wirtschafts- und Währungsunion im Jahr 2020 fortsetzen. Diese umfassen ein Reformpaket für den Europäischen Stabilitätsmechanismus (ESM), die weitere Stärkung der Bankenunion sowie ein neu zu schaffendes Haushaltsinstrument für Konvergenz und Wettbewerbsfähigkeit (BICC).

Nach Abschluss der Verhandlungen zum ESM-Reformpaket soll die Unterzeichnung des ESM-Änderungsabkommens und dessen anschließende Ratifikation durch die 19 Euroländer im Jahr 2020 erfolgen. Die Arbeiten zur weiteren Stärkung der Bankenunion fokussieren sich auf die mögliche Einführung einer europäischen Einlagensicherung (EDIS). Eine speziell eingerichtete hochrangige Arbeitsgruppe zur Erarbeitung einer Wegskizze („roadmap“) für die weitere Stärkung der Bankenunion einschließlich einer europäischen Einlagensicherung soll ihre Arbeit fortsetzen. Mit dem neuen Haushaltsinstrument für Konvergenz und Wettbewerbsfähigkeit sollen Strukturreformen und diesbezügliche Investitionen in der Eurozone unterstützt werden. Die Dotierung des Instruments wird im Rahmen der Verhandlungen zum nächsten Mehrjährigen Finanzrahmen vereinbart. Der Euro-Gipfel im Juni 2020 wird sich mit Fortschritten in diesen Dossiers befassen.

4 Rat Allgemeine Angelegenheiten

Tagungen und Schwerpunktthemen des Rates Allgemeine Angelegenheiten

Der Rat Allgemeine Angelegenheiten tagt unter kroatischem Ratsvorsitz im 1. Halbjahr 2020 am 28. Jänner, 25. Februar, 24. März, 21. April, 12. Mai und 16. Juni. Am 17. Februar 2020 fand ein zusätzlicher Rat Allgemeine Angelegenheiten im Vorfeld der Sondertagung des Europäischen Rates am 20. Februar 2020 statt. Folgende Tagungstermine sind im 2. Halbjahr 2020 unter deutschem Ratsvorsitz vorgesehen: 22. September, 13. Oktober, 10. November und 8. Dezember. Am 15. und 16. Juli 2020 ist eine informelle Tagung des Rates Allgemeine Angelegenheiten in Wiesbaden geplant. Schwerpunktmäßig wird sich der Rat Allgemeine Angelegenheiten 2020 insbesondere mit folgenden Themen befassen:

EU-Ratsvorsitzprogramm

Der kroatische Ratsvorsitz präsentierte sein unter dem Motto „Ein starkes Europa in einer Welt der Herausforderungen“ stehendes Arbeitsprogramm für das 1. Halbjahr 2020 beim Rat Allgemeine Angelegenheiten am 28. Jänner 2020. Das Programm des deutschen Ratsvorsitzes im 2. Halbjahr 2020 wird in der ersten Tagung des Rates Allgemeine Angelegenheiten unter deutschem Ratsvorsitz vorgestellt. Das Trio-Präsidentschafts-Programm für Rumänien, Finnland und Kroatien (von 1. Jänner 2019 bis 30. Juni 2020) wurde vom Rat Allgemeine Angelegenheiten am 11. Dezember 2018 gebilligt. Das Trio-Präsidentschafts-Programm für Deutschland, Slowenien und Portugal (von 1. Juli 2020 bis 31. Dezember 2021) wird vom Rat Allgemeine Angelegenheiten im Juni 2020 angenommen.

Vorbereitung Europäischer Rat

- Sondertagung des Europäischen Rates am 20. Februar 2020 – Vorbereitung durch den außerordentlichen Rat Allgemeine Angelegenheiten am 17. Februar;
- Europäischer Rat am 26./27. März 2020 – Vorbereitung durch den Rat Allgemeine Angelegenheiten am 25. Februar und 24. März;
- Europäischer Rat am 18./19. Juni 2020 – Vorbereitung durch den Rat Allgemeine Angelegenheiten am 12. Mai und 16. Juni;

- Europäischer Rat am 15./16. Oktober 2020 – Vorbereitung durch den Rat Allgemeine Angelegenheiten am 22. September und 13. Oktober;
- Europäischer Rat am 10./11. Dezember 2020 – Vorbereitung durch den Rat Allgemeine Angelegenheiten am 10. November und 8. Dezember.

Erweiterung

Eine Priorität des kroatischen Ratsvorsitzes ist eine glaubwürdige Erweiterungspolitik. Nach dem Scheitern einer Einigung über die Eröffnung von Beitrittsverhandlungen mit Nordmazedonien und Albanien im Rat Allgemeine Angelegenheiten sowie im Europäischen Rat im Oktober 2019 plant der kroatische Vorsitz, noch vor Mai im Rat Konsens über die Eröffnung von Beitrittsverhandlungen mit Nordmazedonien und Albanien zu erzielen. Außerdem finden Arbeiten zu einer Anpassung des Beitrittsprozesses statt. In Folge der Aufforderung der Mitgliedstaaten im Rat Allgemeine Angelegenheiten vom 19. November 2019 legte die Kommission am 5. Februar 2020 eine Mitteilung mit Vorschlägen für eine Anpassung des Beitrittsprozesses vor. Eine mögliche Befassung des Rates Allgemeine Angelegenheiten mit der Erweiterungspolitik ist für 25. Februar 2020 und 24. März 2020 vorgesehen. Am 6./7. Mai 2020 findet ein EU-Westbalkan-Gipfel in Zagreb statt, der neuen Schwung in den Erweiterungsprozess bringen soll. Ziel des Gipfels ist die Erarbeitung eines politischen und strategischen Fahrplans für die Länder des Westbalkans für die nächsten zehn Jahre und damit die Bestätigung der europäischen Perspektive. Mitte Mai wird die Europäische Kommission ihr Erweiterungspaket vorlegen. Beim Rat Allgemeine Angelegenheiten im Juni sollen dazu Ratsschlussfolgerungen verabschiedet werden.

Mehrjähriger Finanzrahmen 2021-2027

Die mittelfristige Haushaltsplanung der EU erfolgt durch den Mehrjährigen Finanzrahmen (MFR). Der aktuelle MFR wurde für einen 7-jährigen Zeitraum erstellt und läuft Ende 2020 aus. Die Verhandlungen zum nächsten MFR wurden im Dezember 2019 vom Präsidenten des Europäischen Rates Charles Michel übernommen. Der Rat Allgemeine Angelegenheiten am 17. Februar 2020 bereitete die Sondertagung des Europäischen Rates am 20. Februar 2020 vor.

Konferenz zur Zukunft Europas

In Auftrag des Europäischen Rates im Dezember 2019 arbeitete der kroatische Vorsitz an der Festlegung der Position des Rates zu Inhalt, Umfang, Zusammensetzung und Arbeitsweise der Konferenz. Das Europäische Parlament legte seine Position am 15. Jänner 2020, die Europäische Kommission ihre Position am 22. Jänner 2020 im Rahmen einer Mitteilung fest. Im Rat Allgemeine Angelegenheiten am 28. Jänner 2020 fand eine erste Diskussion zum Ratsstandpunkt statt. In Folge der Festlegung der Position des Rates muss eine Einigung innerhalb der drei Institutionen erzielt werden. Die Konferenz wird voraussichtlich am 9. Mai 2020 eröffnet und soll insgesamt zwei Jahre dauern. Eine regelmäßige Berichterstattung an den Rat Allgemeine Angelegenheiten durch den jeweiligen Ratsvorsitz ist zu erwarten.

Zukünftiges Verhältnis EU-Vereinigtes Königreich

Nach dem Austritt des Vereinigten Königreichs aus der Europäischen Union finden unter kroatischem Ratsvorsitz Arbeiten zur Verhandlung des zukünftigen Verhältnisses der EU mit dem Vereinigten Königreich statt. Die zukünftigen Beziehungen mit dem Vereinigten Königreich müssen in einem separaten Abkommen geregelt werden. Die Europäische Kommission legte am 3. Februar 2020 die Empfehlungen zur Aufnahme von Verhandlungen zum zukünftigen Verhältnis sowie einen Mandatsentwurf vor. Für die zukünftige Partnerschaft mit dem Vereinigten Königreich wird ein Assoziierungsabkommen basierend auf der Rechtsgrundlage des Art. 217 AEUV vorgeschlagen. Das Mandat soll am 25. Februar 2020 vom Rat Allgemeine Angelegenheiten angenommen werden. In Folge sollen die Verhandlungen im März 2020 beginnen. Eine weitere Behandlung im Rat Allgemeine Angelegenheiten ist am 16. Juni 2020 vorgesehen. Die Verhandlungen zum zukünftigen Verhältnis müssen bis Ende 2020 abgeschlossen sein, sofern von der Möglichkeit der Verlängerung der Übergangsfrist (Stichtag für die Verlängerung ist der 1. Juli 2020) kein Gebrauch gemacht wird.

Europäisches Semester 2020

Mit Vorlage des sogenannten „Herbstpakets“ am 17. Dezember 2019 durch die Europäische Kommission startete das Europäische Semester 2020. Das Paket wird seither in den zuständigen Ratsformationen diskutiert und sieht einige Neuerungen vor. Der Jahreswachstumsbericht wurde in „Jährliche Nachhaltige Wachstumsstrategie“ („Annual Sustainable Growth Strategy“) umbenannt und auf den Europäischen „Grünen Deal“ als neue Wachstumsstrategie ausgerichtet. Zudem wurde als neues Element ein

Binnenmarktbericht in das Herbstpaket inkludiert. Der Rat Allgemeine Angelegenheiten am 24. März 2020 wird einen Meinungsaustausch zum Synthesebericht über die Beiträge des Rates zum Europäischen Semester abhalten sowie die Empfehlung des Rates zur Wirtschaftspolitik des Euro-Währungsgebiets an den Europäischen Rat weiterleiten. Nach Veröffentlichung der länderspezifischen Empfehlungen im Mai 2020 durch die Europäische Kommission erfolgt am 16. Juni 2020 die Annahme durch den Rat Allgemeine Angelegenheiten und die anschließende Weiterleitung an den Europäischen Rat im Juni 2020 zur Billigung.

Rechtsstaatlichkeit

Der seit 2015 jährlich stattfindende politische Dialog der Mitgliedstaaten zur Förderung und Einhaltung der Rechtsstaatlichkeit („Rule of Law Dialog“) fand zuletzt unter finnischem Ratsvorsitz im Rat Allgemeine Angelegenheiten am 19. November 2019 statt und wird unter deutschem Ratsvorsitz im 2. Halbjahr 2020 fortgesetzt. Im Juli 2019 legte die Europäische Kommission eine Mitteilung mit Maßnahmen zur Stärkung der Rechtsstaatlichkeit in der Union vor. In dieser Mitteilung wird ein jährlicher Rechtsstaatlichkeitszyklus zur Überprüfung der Rechtsstaatlichkeit in der Union auf Grundlage eines jährlichen Berichts über die Rechtsstaatlichkeit (Vorlage im 3. Quartal 2020 geplant) vorgeschlagen. Weiteres zentrales neues Element wird eine jährliche Bestandsaufnahme zur Rechtsstaatlichkeit in den Mitgliedstaaten und der Union insgesamt im Rat Allgemeine Angelegenheiten jeweils im Herbst sein.

Werte der Union in Ungarn / Begründeter Vorschlag nach Artikel 7 Absatz 1 EUV

Unter dem finnischen Ratsvorsitz im 2. Halbjahr 2019 fanden zwei Anhörungen Ungarns im Rahmen des Verfahrens nach Art. 7 Abs. 1 EUV (Vertrag über die Europäische Union) statt. Im 1. Halbjahr 2020 wird das Art.-7-Verfahren zu Ungarn im Rat Allgemeine Angelegenheiten voraussichtlich weitergeführt werden. Der kroatische Ratsvorsitz sieht eine mögliche Befassung des Rates Allgemeine Angelegenheiten am 24. März 2020 und am 12. Mai 2020 vor.

Rechtsstaatlichkeit in Polen / Begründeter Vorschlag nach Artikel 7 Absatz 1 EUV

Unter kroatischem Ratsvorsitz wird das Verfahren nach Art. 7 Abs. 1 EUV zu Polen im Rat Allgemeine Angelegenheiten voraussichtlich weitergeführt werden. Der kroatische Ratsvorsitz sieht eine mögliche Befassung des Rates Allgemeine Angelegenheiten am 24. März 2020 und am 12. Mai 2020 vor.

Legislative Programmplanung

Auf Basis der interinstitutionellen Vereinbarung über bessere Rechtssetzung von 2016 legen die EU Institutionen (Europäisches Parlament, Europäische Kommission und Rat) im Rahmen einer jährlichen sowie mehrjährigen Programmplanung gemeinsam ihre Prioritäten für die jeweilige Zeitperiode fest und nehmen dazu eine gemeinsame Erklärung an. Eine Debatte zu den Prioritäten des Rates für den nächsten institutionellen Zyklus fand im Rat Allgemeine Angelegenheiten im Dezember statt. Der Rat Allgemeine Angelegenheiten am 25. Februar befasste sich mit dem Jahresarbeitsprogramm der Kommission, mit der mehrjährigen Programmplanung sowie mit dem Entwurf der Gemeinsamen Erklärung der Institutionen. Die Gemeinsame Erklärung soll im Rat Allgemeine Angelegenheiten am 24. März 2020 gebilligt werden. Das Trio-Präsidentschafts-Programm für Deutschland, Portugal und Slowenien (von 1. Juli 2020 bis 31. Dezember 2021) wird vom Rat Allgemeine Angelegenheiten am 16. Juni 2020 gebilligt.

Weitere Themen des Rates Allgemeine Angelegenheiten

Beziehungen EU-Schweiz, Agenda 2030 (Follow-up der Umsetzung der Agenda 2030, Weiterverfolgung des Mainstreaming der UN-Nachhaltigkeitsziele auf EU Ebene), Hybride Bedrohungen und Desinformation, Transparenzregister, Überarbeitung des Statuts des/der Europäischen Bürgerbeauftragten, Makroregionale Strategien (bis November 2020 führt Kroatien den Vorsitz in der Donauraumstrategie).

5 Brexit

Ziel

Anwendung und Umsetzung des Austrittsabkommens mit dem Vereinigten Königreich, das mit 1. Februar 2020 in Kraft getreten ist und Aushandlung eines Abkommens für das künftige Verhältnis der EU mit dem Vereinigten Königreich.

Aktueller Stand

Das Vereinigte Königreich ist am 31. Jänner 2020 nach 47 Jahren Mitgliedschaft aus der EU ausgetreten. Nachdem der Abschluss der erforderlichen Verfahren durch das Vereinigte Königreich und die EU zeitgerecht erfolgte, konnte das Austrittsabkommen wie geplant am 1. Februar 2020 in Kraft treten.

Mit dem Abkommen konnte ein geordneter Austritt des Vereinigten Königreichs und die notwendige Rechtssicherheit für die Zeit nach dem Austritt sichergestellt werden. Das Abkommen regelt die wesentlichen Aspekte des Austritts einschließlich finanzieller Verpflichtungen des Vereinigten Königreichs gegenüber der EU. Ein zentraler Teil ist der Schutz der Rechte der EU-Bürgerinnen und EU-Bürger sowie der Britinnen und Briten, die im Vereinigten Königreich und der EU ansässig sind. Sie können weiterhin ungehindert dort leben, arbeiten, studieren und soziale Sicherheit genießen. Ein weiteres wichtiges Element ist das Irland/Nordirland-Protokoll, mit dem eine offene Grenze zwischen der Republik Irland und Nordirland und die Friedenssicherung durch die Wahrung des Karfreitagsabkommens gewährleistet werden konnte. Nordirland bleibt zwar Teil des britischen Zollgebiets, gleichzeitig werden aber alle relevanten Binnenmarktbestimmungen der EU in Nordirland und der EU-Zollkodex angewandt. Die notwendigen Kontrollen und die Einhebung der Zölle finden in den Häfen der Irischen See statt.

Das Austrittsabkommen sieht eine Übergangsphase bis zumindest 31. Dezember 2020 vor, in der der EU-Rechtsbestand weiterhin auf das Vereinigte Königreich anwendbar bleibt. Konkret bedeutet dies für den Übergangszeitraum den Verbleib des Vereinten Königreichs im Binnenmarkt und in der Zollunion, aber auch die Anwendung gemeinsamer Unionspolitiken, soweit das Vereinigte Königreich während seiner Mitgliedschaft daran gebunden war, und den Respekt internationaler Abkommen, die die EU eingegangen ist.

Als Drittstaat wird das Vereinigte Königreich allerdings nicht mehr in den Institutionen, Einrichtungen und Agenturen der Europäischen Union vertreten sein.

Nach Inkrafttreten des Austrittsabkommens am 1. Februar 2020 muss umgehend für dessen Umsetzung und Abwicklung gesorgt werden. Insbesondere müssen Standardklauseln zur Interpretation und Operationalisierung des Abkommens ausgearbeitet, für die Beendigung laufender Verfahren gesorgt, die Einhaltung der finanziellen Verpflichtungen durch das Vereinigte Königreich sichergestellt, ein allgemeiner Mechanismus zur Umsetzung, Verwaltung, und Durchsetzung und Streitbeilegung eingesetzt und eine gangbare Lösung zur Umsetzung des Nordirland-Protokolls gefunden werden. Konkret sieht das Austrittsabkommen u.a. auch im Bereich Rechte der Bürgerinnen und Bürger die Ausstellung von Dokumenten zum Nachweis des Aufenthaltsstatus für britische Staatsangehörige vor. Die Europäische Kommission hat dazu Leitlinien erlassen, die Umsetzung erfolgt durch die Mitgliedstaaten. Im Hinblick auf das Irland/Nordirland-Protokoll müssen ebenso noch genauere Modalitäten festgelegt werden, um hinsichtlich der Einhebung von Zöllen zu bestimmen, ob Waren, die vom Vereinigten Königreich nach Nordirland gelangen, zur weiteren Verarbeitung für den Binnenmarkt bestimmt sind.

Die zukünftigen Beziehungen mit dem Vereinigten Königreich müssen in einem separaten Abkommen geregelt werden. Die gemeinsam mit dem Austrittsabkommen zwischen dem Vereinigten Königreich und der Europäischen Union vereinbarte Politische Erklärung zum zukünftigen Verhältnis hält die Eckpunkte der künftigen Beziehungen fest und bildet somit die Ausgangsbasis für die Verhandlungen. Ziel ist eine ambitionierte und möglichst enge Partnerschaft. Kern der Wirtschaftspartnerschaft soll ein Freihandelsabkommen kombiniert mit einer Zollpartnerschaft und sektoralen Vereinbarungen unter Wahrung fairer Wettbewerbsbedingungen und der Binnenmarktintegrität sein. Ferner wird eine enge Zusammenarbeit im Bereich der inneren und äußeren Sicherheit angestrebt.

Sollte bis zum Ende der Übergangsperiode kein Abkommen vorliegen, müsste ab 1. Jänner 2021 auf internationale und multilaterale Abkommen zurückgegriffen werden, die allerdings nicht alle Bereiche abdecken würden. Zur Überbrückung wären daher Notfallmaßnahmen zur größten Abfederung negativer Folgen erforderlich (ähnlich der Vorbereitung auf den „No Deal-Fall“).

Die Europäische Kommission hat bereits im Vorfeld ihre Strukturen an die geänderten Gegebenheiten mit der Umwandlung der ehemaligen Task Force (Art. 50) in die „Task

Force für die Beziehungen mit dem Vereinigten Königreich“ angepasst. Die Einheit wird weiterhin von Michel Barnier geleitet, der von der Europäischen Kommission mit den Verhandlungen für ein zukünftiges Verhältnis beauftragt wurde. Die „Task Force UK“ ist organisatorisch direkt dem Generalsekretariat der Europäischen Kommission zugeordnet. Im Rat wurde die Ratsarbeitsgruppe „Vereinigtes Königreich“ eingesetzt, die seit 1. Februar 2020 die weiteren Arbeiten begleitet. In ihren Aufgabenbereich fallen auch die Beratungen über den Verhandlungsverlauf und die Befassung mit Fragen der Umsetzung des Austrittsabkommens.

Die Europäische Kommission hat am 3. Februar 2020 die Empfehlungen zur Aufnahme von Verhandlungen zum zukünftigen Verhältnis sowie einen Mandatsentwurf vorgelegt, der sich entlang der bisherigen Leitlinien des Europäischen Rates und der gemeinsamen Politischen Erklärung von Oktober 2019 bewegt. Für die zukünftige Partnerschaft mit dem Vereinigten Königreich wird ein Assoziierungsabkommen basierend auf der Rechtsgrundlage des Art. 217 AEUV vorgeschlagen. Das Mandat soll noch im Februar vom Rat angenommen werden. Inhaltlich sehen die Empfehlungen eine Konzentration auf drei wesentliche Themenblöcke vor:

- Institutionelle Bestimmungen (Governance) mit einem Umsetzungs- und Durchsetzungsmechanismus für alle Bereiche und einem Leitungsgremium als Kerninstrument.
- Wirtschaftspartnerschaft: Freihandelsabkommen einschließlich landwirtschaftlicher Produkte und Fischereirechte möglichst ohne Zölle und Tarife bei gleichzeitiger Garantie eines fairen Wettbewerbs.
- Sicherheitspartnerschaft: Diese soll die Zusammenarbeit in den Bereichen innere und äußere Sicherheit umfassen (Polizeikooperation, justizielle Zusammenarbeit, Datenaustausch, Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik und Gemeinsame Verteidigungspolitik), strukturierte Konsultationen sowie eine fortgesetzte Kooperation bei Sanktionen. Die Beteiligung des Vereinigten Königreichs an Missionen im Bereich äußere Sicherheit soll unter Drittstaatenbedingungen möglich sein.

Die Verhandlungen mit dem Vereinigten Königreich sollen im März 2020 beginnen. Die Europäische Kommission hat für die Verhandlungen Transparenzprinzipien zur Einbindung der Mitgliedstaaten vorgeschlagen, die vom Rat gebilligt wurden. Parallel zu den Verhandlungen sollen Gespräche zum Abschluss von Äquivalenzbeschlüssen im Bereich Finanzdienstleistungen sowie einer Angemessenheitsentscheidung für den Datenschutz geführt werden.

Österreichische Position

Österreich tritt für möglichst enge zukünftige Beziehungen zwischen der EU und dem Vereinten Königreich ein, wobei ein Gleichgewicht von Rechten und Pflichten und die Wahrung der Integrität des Binnenmarkts gewährleistet sein müssen. Ein fairer Wettbewerb mit soliden Garantien und einer dynamischen Rechtsanpassung an EU-Standards ist die Voraussetzung für ein ausgewogenes zukünftiges Verhältnis mit dem Vereinigten Königreich. Ein umfassender Marktzugang kann unterstützt werden, wird aber von der Bereitschaftsgrad des Vereinigten Königreichs abhängen, die dafür notwendigen Zugeständnisse zu gewähren. Das Gebot des fairen Wettbewerbs auf Augenhöhe („level-playing field“) und effizienter Umsetzungsmechanismen muss generell für alle Verhandlungsebenen und –stränge gelten und ist während des gesamten Verhandlungszeitraums im Paket zu behandeln. Auch in dieser Phase der Verhandlungen wird es wesentlich sein, die Einigkeit unter den EU Mitgliedsstaaten zu wahren.

6 Zukunft Europas

Konferenz zur Zukunft Europas

Ziel

Start eines breit angelegten Prozesses zur Weiterentwicklung der Europäischen Union, wobei die Beteiligung der Bürgerinnen und Bürger zentrales Element des gesamten Prozesses sein wird.

Aktueller Stand

Die Konferenz zur Zukunft Europas wird im kroatischen Präsidentschaftsprogramm als eine der Prioritäten genannt, wobei der Aspekt der Beteiligung der Bürgerinnen und Bürger besonders betont wird. Im Rahmen seiner Tagung vom 12./13. Dezember 2019 hat der Europäische Rat die Konferenz zur Zukunft Europas befürwortet und den kroatischen Ratsvorsitz beauftragt, auf eine Position des Rates hinzuwirken und in Folge mit dem Europäischen Parlament und der Europäischen Kommission Kontakt aufzunehmen. Die Arbeiten im Hinblick auf eine Positionierung des Rates sind mittlerweile angelaufen. Das Europäische Parlament fixierte seine Position als erste Institution bereits in einer Entschließung vom 15. Jänner 2020. Am 22. Jänner 2020 hat die Europäische Kommission eine Mitteilung zur Konferenz zur Zukunft Europas vorgelegt. Derzeit zeichnen sich folgende wesentliche Elemente für die Konferenz ab:

- In der Konferenz sollen die EU-Institutionen, die Mitgliedstaaten (inkl. nationaler Parlamente), der Ausschuss der Regionen, der Europäische Wirtschafts- und Sozialausschuss, die Zivilgesellschaft und sonstige Stakeholder vertreten sein.
- Die Konferenz wird sich voraussichtlich am 9. Mai 2020 konstituieren.
- Im 1. Halbjahr 2022 unter französischem Vorsitz sollen die Ergebnisse präsentiert und nächste Schritte festgelegt werden.
- Konzept, Struktur, Gegenstand und Zeitplan der Konferenz sollen in einer gemeinsamen Erklärung der drei Institutionen fixiert werden.
- Es sollen die mittel- und längerfristige Ausrichtung in den Politiken sowie institutionelle Fragen behandelt werden.

- Der Aspekt der Beteiligung der Bürgerinnen und Bürger wird ein zentrales Element des gesamten Prozesses sein.

Österreichische Position

Österreich begrüßt, dass mit der Konferenz zur Zukunft Europas ein Prozess zur Reform und Weiterentwicklung der Europäischen Union eingeleitet wird. Viele der großen Zukunftsfragen lassen sich nicht mehr von den Mitgliedstaaten alleine lösen, sondern nur von einer starken Europäischen Union. Österreich setzt sich daher für eine Weiterentwicklung der vertraglichen Grundlagen, einen neuen Vertrag für Europa ein, der den anstehenden Herausforderungen gerecht wird und dem Subsidiaritätsprinzip Rechnung trägt. Der Zukunftsprozess muss daher ergebnisoffen sein; dies ist nicht zuletzt eine Frage der Glaubwürdigkeit gegenüber den Bürgerinnen und Bürgern.

Aus österreichischer Sicht muss sich Europa auf jene Fragen konzentrieren, die nur gemeinsam gelöst werden können, z.B. Klimawandel, Wettbewerbsfähigkeit, Migration. Gleichzeitig muss das Subsidiaritätsprinzip konsequent angewandt werden, um mehr Handlungsspielraum für die Mitgliedstaaten und Regionen zu schaffen (z.B. klare inhaltliche Subsidiaritätskriterien vertraglich verankern). Österreich spricht sich für die parallele Behandlung von inhaltlichen und institutionellen Fragen in der Konferenz zur Zukunft Europas aus. Weiters sind für Österreich eine ausgewogene Zusammensetzung der Konferenz, die weitreichende Einbindung der Zivilgesellschaft, der jüngeren Generation sowie schlanke Arbeitsstrukturen wichtig. Darüber hinaus unterstützt Österreich die Idee, den sechs Westbalkanstaaten eine Teilnahme an der Konferenz zur Zukunft Europas zu ermöglichen, da die europäische Perspektive dieser Staaten wiederholt von der EU betont wurde.

7 Institutionelle Angelegenheiten

Das Untersuchungsrecht des Europäischen Parlaments

Ziel

Im Mai 2012 legte das Europäische Parlament einen Vorschlag zur Ausübung des Untersuchungsrechts vor, der bis 2018 die Grundlage der Gespräche mit dem Rat und der Europäischen Kommission bildet. Seit Jänner 2019 liegen die Verhandlungen auf Eis. Nunmehr sollen sie wieder in Gang gebracht werden.

Aktueller Stand

Das Untersuchungsrecht des Europäischen Parlaments ergibt sich direkt aus den Verträgen, wonach es Aufgaben der politischen Kontrolle zu erfüllen hat. Das Europäische Parlament hat das Recht, Verstöße gegen Vorschriften der Union oder Missstände bei der Anwendung von Rechtsnormen zu prüfen.

Seitens des Rates und der Europäischen Kommission bestehen jedoch zum vorgelegten Vorschlag wesentliche rechtliche und institutionelle Bedenken, da dieser über die dem Europäischen Parlament vertraglich zugewiesenen Zuständigkeiten hinausgeht und in die Kompetenzen von Rat und Europäischer Kommission eingreift.

Im Mai 2018 legte der für das Dossier zuständige Berichterstatter des Europäischen Parlaments - mit Ziel der Auflösung der Verhandlungsblockade - dem Rat und der Europäischen Kommission einen nur geringfügig abgeänderten Vorschlag vor. Folgende vom Rat als besonders bedenklich angesehenen Punkte („rote Linien“) sind weiterhin im Vorschlag des Europäischen Parlaments enthalten:

- Anhörung von Beamten und sonstigen Bediensteten der Union ungeachtet bestehender Loyalitätspflichten dieser Personen gegenüber ihrem Dienstgeber,
- die Anhörung natürlicher Personen in Form einer verbindlichen Ladung von Privatpersonen,
- die Anforderungen von Unterlagen von nicht an der Durchführung von Unionsrecht beteiligten natürlichen oder juristischen Personen und

- die Verhängung von Sanktionen.

In einem am 28. Jänner 2020 zwischen dem kroatischen Vorsitz, dem Vorsitzenden des konstitutionellen Ausschusses im Europäischen Parlament (AFCO) sowie dem Berichterstatter Ruiz Devesa stattgefundenen Gespräch blieben die jeweiligen Positionen zwar unverändert, jedoch wurde weitere Dialogbereitschaft signalisiert.

Österreichische Position

Österreich sieht, wie alle anderen Mitgliedstaaten, die Forderungen des Europäischen Parlaments zur Neugestaltung seines Untersuchungsrecht politisch und europarechtlich kritisch.

Transparenz (Transparenzregister und Transparenz im Gesetzgebungsprozess)

Ziel

Schaffung eines von Europäischem Parlament, Rat und Europäischer Kommission gemeinsamen verpflichtenden Transparenzregisters auf Grundlage des Grundsatzes „no registration-no meeting“. Weiters soll im Rahmen der Rechtssetzungsverfahren der EU für Bürger und Bürgerinnen mehr Öffentlichkeit ermöglicht werden (sog. „legislative Transparenz“).

Aktueller Stand

Als wesentliches Regelungselement des Transparenzregisters wurde die verpflichtende Eintragung von Lobbyisten in das Transparenzregister als Voraussetzung für folgende Treffen in Aussicht genommen:

- Treffen mit Ständigen Vertretern und deren Stellvertretern von amtierenden und unmittelbar bevorstehenden Ratsvorsitzen sowie für Treffen mit dem Generalsekretär des Rates und den Generaldirektoren des Ratssekretariats;
- Treffen mit Abgeordneten des Europäischen Parlaments, dem Generalsekretär des Parlaments und Generaldirektoren des Parlaments-Sekretariats sowie den Generalsekretären politischer Gruppen;

- Treffen mit Mitgliedern der Europäischen Kommission, Mitgliedern der Kabinette und Generaldirektoren der Kommission.

Für das Zustandekommen einer Vereinbarung zwischen den Institutionen sind folgende Fragen offen:

- Der persönliche Anwendungsbereich des Registers;
- Die rechtliche Konstruktion des Registers (mit Selbstbindungsbeschlüssen);
- Der Personal- und Sachaufwand, um das Register umsetzen und vollziehen zu können.

Das Europäische Parlament lehnt vor dem Hintergrund eines freien Mandats der Abgeordneten deren Unterwerfung unter die Regeln des Registers ab. Der Rat möchte die nicht unmittelbar von der Vorsitzführung betroffenen Ständigen Vertreter der Mitgliedstaaten bei der EU nur im Wege der Selbstbindung dem Register unterwerfen. Die Europäische Kommission, die für eine strikte Anwendung des Transparenzregisters eintritt, forderte von Europäische Parlament und vom Rat stärkere Kompromissfähigkeit. Die Europäische Kommission hat bereits mit einer Rücknahme des Vorschlags gedroht.

Der rumänische Vorsitz stellte am Ende des ersten Halbjahres 2019 fest, dass ein Abschluss des Dossiers im Jahre 2019 nicht mehr möglich sei.

Die Verhandlungen auf Seite der Europäischen Kommission werden künftig von Vizepräsidentin Věra Jurová geführt werden. Das Europäische Parlament hat sich im Rahmen eines Treffens am Rande des Plenums im Dezember 2019 mit Ratsvertretern noch nicht bereit für die Wiederaufnahme der Gespräche erklärt, da noch kein Verhandlungsführer ernannt worden sei. Anlässlich eines weiteren Treffens mit dem kroatischen Vorsitz am 28. Jänner 2020 wurde von diesem die Bereitschaft für weitere Verhandlungen mit Europäischen Parlament und der Europäischen Kommission betont.

Die Organe Europäisches Parlament, Rat und Europäische Kommission verpflichteten sich im Rahmen der Interinstitutionellen Vereinbarung „Bessere Rechtssetzung“ im Jahr 2016 zu größerer Transparenz im Gesetzgebungsverfahren der EU. Im Jahr 2017 kritisierte die Bürgerbeauftragte der EU im Rahmen einer Initiativuntersuchung den mangelnden Dokumentenzugang im Rat während laufender Rechtssetzungsverfahren und gab Empfehlungen dazu ab. Das Generalsekretariat des Rates legte daraufhin im Jahr 2018 ein Grundlagenpapier zur Transparenz in der Gesetzgebung der EU den Mitgliedstaaten vor, auf das sich diese trotz intensiver Verhandlungen in der ersten Jahreshälfte 2019 nicht

einigen konnten. Der finnische Vorsitz versuchte im 2. Halbjahr 2019, im Rahmen eines Seminars im September die Diskussion wieder in Gang zu bringen und legte Ende 2019 einen Sachstandsbericht zur Transparenz in der EU vor.

Vizepräsident der Europäischen Kommission Maroš Šefčovič und Vizepräsidentin der Europäischen Kommission Věra Jurová beabsichtigen, nunmehr im Rahmen des Aktionsplans zur Stärkung der Europäischen Demokratie („European Democracy Action Plan“) Maßnahmen zur Verbesserung der legislativen Transparenz in Diskussion zu bringen.

Österreichische Position

Österreich steht dem Projekt eines gemeinsamen verpflichtenden Transparenzregisters und den Bemühungen zu einer transparenteren Gestaltung der Rechtssetzungsverfahren der EU befürwortend gegenüber und wird sich daher in die Verhandlungen konstruktiv einbringen.

Änderung des Statuts des Bürgerbeauftragten

Ziel

Das derzeit in Kraft stehende Statut des Bürgerbeauftragten der EU („Ombudsmann“) aus dem Jahr 1994 soll durch eine Neufassung an den Vertrag von Lissabon angepasst werden.

Aktueller Stand

Im März 2019 legte das Europäische Parlament, dem in dieser Sache das Vorschlagsrecht zukommt, den Entwurf für eine Verordnung für ein neues Statut des Bürgerbeauftragten dem Rat, dem ein Zustimmungsrecht zukommt, und der Europäischen Kommission, der ein Stellungnahmerecht zukommt, vor.

Im September 2019 erstellte der Juristische Dienst des Rates ein kritisches Gutachten, in dem er die Einräumung eines verstärkten Eigeninitiativrechts des Bürgerbeauftragten hinsichtlich möglicher struktureller Mängel der Verwaltung und hinsichtlich mangelnder Mittelausstattung als nicht vertragskonform beurteilte. Dies bedeute eine primärrechtlich

nicht gedeckte Einmischung in die innere Autonomie der EU-Institutionen. Der Vorschlag führe somit zu einer willkürlichen Kompetenzerweiterung des Bürgerbeauftragten.

Im November 2019 richtete der finnische Ratsvorsitz ein Schreiben an das Europäische Parlament, in dem er die Bedenken des Rates dargestellt hat. Im Dezember 2019 gab es am Rande des Plenums ein informelles Gespräch zwischen Ratsvorsitz und Europäischem Parlament, bei dem die grundsätzliche Einigung erzielt wurde, dass eine möglichst exakte Definition des Begriffs „Verwaltungsmissstand“ ein wesentliches Element für die weiteren Verhandlungen sei. Eine offizielle Antwort des Europäischen Parlaments auf die Bedenken des Rates liegt bis jetzt nicht vor.

Österreichische Position

Österreich anerkennt die Notwendigkeit der Überarbeitung des bestehenden Statuts, teilt aber auch die rechtlichen Bedenken des Juristischen Dienstes des Rates. Österreich ist bereit an einer Neufassung des Statuts proaktiv und konstruktiv mitzuarbeiten.

Zusammensetzung des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses (EWSA)

Ziel

Die Funktionsperiode des Ausschusses läuft am 20. September 2020 aus. Eine vollständige Neubesetzung des Ausschusses ist daher erforderlich.

Aktueller Stand

Durch den Austritt des Vereinigten Königreichs mit 1. Februar 2020 wurden im Ausschuss 24 Sitze frei, wovon nur drei als Ausgleich für frühere Ungleichbehandlungen an Luxemburg, Zypern und Estland vergeben wurden. 21 Sitze bleiben für künftige Erweiterungen aufgespart.

Durch Beschluss des Rates vom Mai 2019 wurde eine neue Sitzverteilung beschlossen. Insgesamt weist der EWSA nunmehr 329 statt 353 Sitze auf, wovon wie bisher zwölf auf Österreich entfallen.

Die Mitgliedstaaten wurden vom Generalsekretariat des Rates am 8. Jänner 2020 aufgefordert bis 1. Juni 2020 ihre Nominierungen vorzunehmen.

Österreichische Position

Da sich die österreichische Sitzanzahl nicht veränderte, bestanden aus österreichischer Sicht keine Einwände gegen den Vorschlag der Europäischen Kommission. Die österreichische Bundesregierung wird zeitgerecht die erforderlichen Nominierungen vornehmen.

8 Rechtsstaatlichkeit / Werte der Union

Ziel

Ziel ist die Stärkung der Rechtsstaatlichkeit in der Union und ihren Mitgliedstaaten.

Aktueller Stand

Derzeit laufen im Rat zwei Verfahren nach Art. 7 EUV. Mit begründetem Vorschlag der Europäischen Kommission wurde bereits im Dezember 2017 das Verfahren nach Art. 7 EUV zu Polen eingeleitet. Im September 2018 setzte das Europäische Parlament ein Verfahren nach Art. 7 EUV zu Ungarn in Gang. Der begründete Vorschlag des Europäischen Parlaments zu den Werten der EU in Ungarn ist allgemeiner und breiter gehalten als der – auf die Justizreformen fokussierte – Vorschlag der Europäischen Kommission zur Rechtsstaatlichkeit in Polen und betrifft über die Rechtsstaatlichkeit hinaus auch andere Werte der EU. Darüber hinaus laufen gegen beide Staaten auch Art. 7 EUV relevante Vertragsverletzungsverfahren.

Die Europäische Kommission schlug in einer Mitteilung vom 17. Juli 2019 einen neuen Zyklus zur Überprüfung der Rechtsstaatlichkeit vor. Grundlage soll ein von der Europäischen Kommission neu etablierter jährlicher Bericht über die Rechtsstaatlichkeit sein. Dieser ist im Arbeitsprogramm der Europäischen Kommission für das dritte Quartal 2020 angekündigt. Das Monitoring soll sich auf alle Mitgliedstaaten erstrecken, würde jedoch bei jenen Mitgliedstaaten, in denen die Gefahr von Rückschritten oder besondere Mängel festgestellt wird, mit verstärkter Intensität betrieben. Weiteres zentrales neues Element wird eine jährliche Bestandsaufnahme zur Rechtsstaatlichkeit in den Mitgliedstaaten und der Union insgesamt im Rat Allgemeine Angelegenheiten jeweils im Herbst sein, in deren Rahmen positive und negative Entwicklungen thematisiert werden sollen. Die Europäische Kommission plant, sich im Rahmen des Überprüfungszyklus auf vorhandene Informationsquellen stützen (u.a. Berichte Europarat, OSZE, Grundrechteagentur) und mit den Mitgliedstaaten einen intensiveren Informationsaustausch über Themen der Rechtsstaatlichkeit zu führen.

Bereits vor der Initiative der Europäischen Kommission zum Zyklus zur Überprüfung der Rechtsstaatlichkeit wurden über Vorschlag Belgiens (und Deutschlands) Verhandlungen zu einem weiteren Prüfmechanismus (Peer Review Prozess) aufgenommen, die nun allerdings angesichts der aktuellen Entwicklungen nicht mehr intensiv weitergeführt werden. Dieser Mechanismus war ursprünglich als intergouvernementaler Prozess konzipiert. Mittlerweile möchte eine Mehrheit der Mitgliedstaaten auch diesen Prozess stärker in den EU-Institutionen ansiedeln.

Hinsichtlich der Weiterentwicklung der Instrumente ist auch auf die laufenden Verhandlungen zu dem als Teil des Mehrjährigen Finanzrahmen-Pakets von der Europäischen Kommission am 2. Mai 2018 vorgelegten „Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über den Schutz des Haushalts der Union im Falle von generellen Mängeln in Bezug auf das Rechtsstaatsprinzip in den Mitgliedstaaten“ hinzuweisen (siehe Kapitel „Mehrjähriger Finanzrahmen“).

Österreichische Position

Für Österreich ist die Wahrung der europäischen Grundwerte zentral. Die Rechtsstaatlichkeit ist ein zentraler Grundpfeiler für jede funktionierende Demokratie und auch für das Funktionieren der Zusammenarbeit im Rahmen der EU. Österreich begrüßt daher die Bemühungen der Europäischen Kommission, die Rechtsstaatlichkeit zu stärken, wobei dem Dialog in Rechtsstaatlichkeitsfragen besondere Bedeutung zukommt. Neben der Fortführung der laufenden Art.-7-Verfahren ist auch die Weiterentwicklung der Instrumente zur besseren Absicherung der Rechtsstaatlichkeit wesentlich. Österreich steht dem neuen Zyklus zur Überprüfung der Rechtsstaatlichkeit und dem in den Schlussfolgerungen des Vorsitzes vom 19. November 2019 verankerten konkreten Ablauf positiv gegenüber. Ein für Österreich wesentlicher Punkt ist die vorgesehene Einbeziehung der Mitgliedstaaten in die Erstellung des Rechtsstaatlichkeitsberichts durch die Europäische Kommission.

Österreich unterstützt den Verordnungsvorschlag im Rahmen des Mehrjährigen Finanzrahmens zum Schutz des EU-Haushalts im Falle von generellen Mängeln in Bezug auf die Rechtsstaatlichkeit.

9 Subsidiarität und Verhältnismäßigkeit

Ziel

Die effektivere Anwendung der Prinzipien der Subsidiarität und Verhältnismäßigkeit.

Aktueller Stand

Die Europäische Kommission stellt die effektivere Anwendung der Prinzipien der Subsidiarität und der Verhältnismäßigkeit in den Kontext der breiter angelegten Agenda für bessere Rechtssetzung. In ihrem Arbeitsprogramm sieht sie die Vorlage einer Mitteilung über bessere Rechtssetzung für das 2. Quartal 2020 vor. Darüber hinaus wird sich die Europäische Kommission bemühen, Erkenntnisse aus Evaluierungen stärker zu berücksichtigen und eine Vorausschau in ihre Regulierungsinstrumente zu integrieren. Sie bekennt sich auch zur Anwendung des Konzepts der „aktiven“ Subsidiarität und zur Entwicklung effizienterer Bürgerkonsultationen.

Österreichische Position

Österreich unterstützt den Ansatz der Europäischen Kommission, dass die effektivere Anwendung der Grundsätze der Subsidiarität und der Verhältnismäßigkeit auch im Rahmen der umfassenderen Agenda für bessere Rechtssetzung verfolgt werden sollte. Darüber hinaus wird sich Österreich in der Konferenz zur Zukunft Europas für eine Stärkung des Subsidiaritätsprinzips im europäischen Integrationsprozess einsetzen. Subsidiarität und Verhältnismäßigkeit sind aus österreichischer Sicht zentral für ein bürgernahes Europa. In diesem Zusammenhang ist auch auf die Arbeiten des österreichischen Ratsvorsitzes 2018 zu Subsidiarität und Verhältnismäßigkeit zu verweisen, die weiterhin relevant sind. Als zentrale Veranstaltung zur Subsidiarität unter österreichischen Ratsvorsitz fand am 15./16. November 2018 in Bregenz eine hochrangige Konferenz „Subsidiarität als Bauprinzip der Europäischen Union“ statt, deren aus Sicht des Vorsitzes wesentliche Ergebnisse in der „Erklärung von Bregenz“ veröffentlicht wurden.

10 Mehrjähriger Finanzrahmen

Ziel

Der Europäische Rat vom 12. Dezember 2019 forderte den Präsidenten des Europäischen Rates Charles Michel auf, die Verhandlungen zum nächsten Mehrjährigen Finanzrahmen (MFR) voranzubringen, um zu einer endgültigen Einigung zu gelangen. Zu diesem Zweck lud der Präsident des Europäischen Rates für 20. Februar 2020 zu einer Sondertagung des Europäischen Rates ein. Der kroatische Ratsvorsitz strebt laut Vorsitzprogramm eine ambitionierte, ausgewogene und nachhaltige Einigung zum nächsten MFR an und wird dabei eng mit dem Präsidenten des Europäischen Rates zusammenarbeiten.

Aktueller Stand

In ihrem am 2. Mai 2018 vorgelegten Legislativpaket zum Mehrjährigen Finanzrahmens 2021-2027 schlug die Europäische Kommission 1,11% des EU-27 Bruttonationaleinkommens (BNE) als Obergrenze für den MFR vor. Das Europäische Parlament fordert eine MFR-Obergrenze von 1,3% des EU-27 BNE. Zu allen programmspezifischen Legislativvorschlägen der Europäischen Kommission, die mit dem MFR verbunden sind, fanden unter bulgarischem, österreichischem, rumänischen und zuletzt finnischem Ratsvorsitz intensive Verhandlungsarbeiten im Rat und seinen nachgeordneten Ausschüssen und Arbeitsgruppen statt. Aus den bisherigen Diskussionen lässt sich ableiten, dass die siebenjährige Dauer des mehrjährigen Budgetrahmens (2021-2027), eine neue Struktur der Ausgabenkategorien mit sieben Rubriken (Rubrik 1: Binnenmarkt, Innovation und Digitales; Rubrik 2: Kohäsion und Werte; Rubrik 3: Natürliche Ressourcen und Umwelt; Rubrik 4: Migration und Grenzmanagement; Rubrik 5: Sicherheit und Verteidigung; Rubrik 6: Nachbarschaft und die Welt; Rubrik 7: Europäische öffentliche Verwaltung) und die damit verbundene Prioritätensetzung grundsätzlich von allen Mitgliedstaaten außer Streit gestellt wird. Wesentliche Differenzen, die es zwischen den Mitgliedstaaten noch zu überbrücken gilt, betreffen die Obergrenze für den Mehrjährigen Finanzrahmen, die Gewichtung zwischen traditionellen Politikbereichen wie Kohäsions- und Gemeinsame Agrarpolitik und neuen Herausforderungen wie z.B. Digitalisierung, Wettbewerbsfähigkeit, Migration, Sicherheit, Klimaschutz. Grundsätzliche Meinungsunterschiede gibt es auch zur Frage des Weiterbestehens von Beitragskorrekturen bzw. Rabatten oder der Einführung einer Verknüpfung („Konditionalität“) zwischen allgemeinen Rechtsstaatlichkeitsmängeln in den

Mitgliedstaaten und der möglichen Suspendierung von EU-Mitteln. Aufbauend auf den bisherigen Arbeiten diskutierte der Europäische Rat am 12. Dezember 2019 erstmals die politisch umstrittensten horizontalen Themen anhand konkreter Budgetzahlen (Anm. „Verhandlungsbox“). Der finnische Ratsvorsitz schlug eine MFR-Obergrenze im Ausmaß von 1,07% EU-27 BNE vor. Bei den jeweiligen programmspezifischen Rechtsakten konnte der Rat bedeutende Fortschritte erzielen und zu den meisten Rechtsakten eine teilweise allgemeine Ausrichtung – ohne budgetäre Aspekte, welche auf höchster politischer Ebene verhandelt werden – erzielen. Zu zehn programmspezifischen Rechtsakten konnte mit dem Europäischen Parlament eine teilweise vorläufige Einigung (Anm. ohne budgetäre Aspekte) erzielt werden. Unter dem neuen Präsidenten des Europäischen Rats wurden seit Jahresbeginn 2020 intensive Vorbereitungen für eine Einigung auf höchster politischer Ebene getroffen. Der Präsident des Europäischen Rates führte im Februar mit allen Staats- und Regierungschefs bilaterale Gespräche, um eine Einigung bei der Sondertagung des Europäischen Rates am 20. Februar vorzubereiten.

Österreichische Position

Ziel ist die Stabilisierung des österreichischen EU-Beitrags aus Verantwortung gegenüber den österreichischen Steuerzahlerinnen und Steuerzahlern. Daher hat sich Österreich von Beginn der Verhandlungen an gemeinsam mit anderen Nettozahlern, wie Dänemark, den Niederlanden oder Schweden, für eine Obergrenze des Mehrjährigen Finanzrahmens 2021-2027 von einem Prozent des EU 27 Bruttonationaleinkommens ausgesprochen. Als mittlerweile drittgrößter Nettozahler (2017 und 2018) strebt Österreich eine spürbare Beitragskorrektur an. Besonderen Wert legt Österreich auf die Ländliche Entwicklung, die einen wesentlichen Beitrag zur Erreichung der gesetzten Klimaziele leistet. Österreich befürwortet eine Klimaquote von mindestens 25% der Ausgaben des gesamten MFR, wobei aber Ausgaben im Bereich Kernenergie nicht als klimarelevante Ausgaben gelten sollen. Die Verknüpfung zwischen allgemeinen Rechtsstaatlichkeitsmängeln und der möglichen Suspendierung von EU-Mitteln wird von Österreich unterstützt.

11 Europäisches Semester

Ziel

Die wirtschaftspolitische Koordinierung zwischen den EU-Mitgliedstaaten soll aufeinander abgestimmt werden; zugleich ist das Europäische Semester ein wichtiges Instrument zur Umsetzung des Europäischen „Grünen Deals“ als neue Wachstumsstrategie der Europäischen Union. Die verschiedenen Prozesse im Rahmen des Europäischen Semesters sollen optimiert werden und dadurch auch zur Verwirklichung der nachhaltigen Entwicklungsziele (SDGs) beitragen.

Aktueller Stand

Grundlage des Semesterprozesses ist das sogenannte „Herbstpaket“, das am 17. Dezember 2019 von der Europäischen Kommission präsentiert wurde. Der Jahreswachstumsbericht, welcher die wirtschaftspolitische Orientierung für die EU-Mitgliedstaaten vorgibt, wurde in „Jährliche Strategie für nachhaltiges Wachstum“ umbenannt und auf die neue Wachstumsstrategie, den Europäischen „Grünen Deal“, ausgerichtet. Wie in den Vorjahren auch, enthält das „Herbstpaket“ auch die Empfehlungen für die Wirtschaftspolitik des Euro-Währungsgebietes, den Frühwarnbericht und den Entwurf des gemeinsamen Beschäftigungsberichts. Als neues Element wurde der Binnenmarktbericht aufgenommen, um die Aufmerksamkeit auf die Bedeutung von Reformen zu lenken, die zur Verbesserung der Funktionalität des Binnenmarktes beitragen.

Mit diesem Paket werden wichtige Schritte zur Umsetzung der neuen Wachstumsstrategie gesetzt. Neben der allgemeinen Orientierung für die Ausrichtung der Wirtschaftspolitik, werden konkrete Bereiche identifiziert, in denen im Hinblick auf ein nachhaltiges Wirtschaftsmodell Strukturreformen und Investitionen am notwendigsten sind. Es werden aber auch Anhaltspunkte gegeben, wie entstehende Zielkonflikte gelöst werden können.

Die „Jährliche Strategie für nachhaltiges Wachstum 2020“ (ASGS – Annual Sustainable Growth Strategy) definiert die wichtigsten Reformprioritäten für die kommenden 12 Monate. Mit der Ausrichtung auf wettbewerbsorientierte Nachhaltigkeit wird die Verwirklichung der Ziele für nachhaltige Entwicklung unterstützt. Die ASGS 2020 definiert vier Eckpunkte, die für nachhaltiges Wachstum und die Stärkung der

Wettbewerbsfähigkeit maßgeblich sind: (i) Umwelt/ ökologische Nachhaltigkeit, (ii) Produktivität, (iii) Gerechtigkeit, und (iv) Makroökonomische Stabilität.

Die Europäische Kommission wird in den länderspezifischen Empfehlungen 2020 erstmals auch eine Bewertung bestimmter nachhaltiger Entwicklungsziele vornehmen, insbesondere jener mit wirtschafts- und beschäftigungspolitischer Relevanz.

Der Frühwarnbericht nimmt eine erste Einschätzung vor, ob in einem Mitgliedstaat makroökonomische Ungleichgewichte bestehen. Diesbezüglich identifizierte der Bericht 13 EU-Mitgliedstaaten. Um sich ein klareres Bild über das Vorliegen von Ungleichgewichten machen zu können, werden diese Länder einer eingehenden Überprüfung unterzogen. Die Ergebnisse der Tiefenanalysen werden Ende Februar 2020 gemeinsam mit den Länderberichten veröffentlicht. Bei Österreich wurden keine makroökonomischen Ungleichgewichte festgestellt.

Die Europäische Kommission führte seit der Verabschiedung der länderspezifischen Empfehlungen 2019 mehrere Gespräche mit Vertretern Österreichs. Der Informationsaustausch fand in unterschiedlichen Formaten statt (bilaterale Gespräche in Brüssel, themenspezifische Seminare und Workshops sowie technische Missionen in Österreich). Die gesammelten Informationen dieser Gesprächs- und Diskussionsrunden fließen in eine umfassende Länderanalyse („Länderbericht“) der Europäischen Kommission ein, welche Ende Februar 2020 veröffentlicht wird. Die EU-Mitgliedstaaten berücksichtigen diese Analysen in ihren jeweiligen Nationalen Reformprogrammen und Stabilitäts- bzw. Konvergenzprogrammen und erläutern dort auch ihre Maßnahmen zur Umsetzung der länderspezifischen Empfehlungen. Die Übermittlung dieser Programme an die Europäische Kommission hat bis spätestens Ende April 2020 zu erfolgen. Die Europäische Kommission bewertet diese in Folge, ergänzt ihre Informationen im Rahmen einer weiteren Runde von bilateralen Gesprächen im Frühjahr 2020 und wird auf dieser Grundlage die länderspezifischen Empfehlungen 2020, voraussichtlich am 20. Mai 2020, veröffentlichen. Nach eingehender Diskussion im Rat und Billigung durch den Europäischen Rat wird das neue Set von länderspezifischen Empfehlungen im Juli 2020 vom Rat formal verabschiedet.

Österreichische Position

Österreich wird bis spätestens Ende April 2020 das Nationale Reformprogramm 2020 und das Stabilitätsprogramm 2019-2024 übermitteln. Österreich legt großen Wert darauf, dass

das Europäische Semester auch in Zukunft ein starkes Steuerungsinstrument für die wirtschaftspolitische Koordinierung bleibt. Der Fokus auf notwendige Strukturreformen und deren Umsetzung soll jedenfalls beibehalten werden. Die größten (Reform-) Herausforderungen sollen im Dialog mit den Mitgliedstaaten identifiziert werden.

12 Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung

Ziel

Ziel der Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung ist es, unter Mitwirkung aller Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen, die globalen Herausforderungen der heutigen Zeit wie z. B. Armut, Hunger, Ungleichheiten, Krisen und Konflikte in und zwischen den Ländern sowie Klimawandel gemeinsam zu bewältigen und künftigen Generationen eine lebenswerte Welt zu hinterlassen. Die drei Dimensionen der nachhaltigen Entwicklung – Wirtschaft, Soziales und Umwelt – werden gleichermaßen berücksichtigt. Mit der Verabschiedung der Agenda 2030 und dem Katalog von 17 Zielen für eine nachhaltige Entwicklung (Sustainable Development Goals, SDGs) im September 2015 haben die Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen zugestimmt, bis 2030 auf allen Ebenen konkrete Schritte zur Verwirklichung der SDG sowohl im In- als auch im Ausland zu setzen.

Aktueller Stand

Die Trio-Ratspräsidentschaft, aktuell der kroatische Vorsitz, will die Arbeiten zur Umsetzung der Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung in den internen und externen EU-Politikbereichen weiter vorantreiben und auf die Arbeiten der vorangegangenen Ratsvorsitze aufbauen. Ziel ist ein Follow-up der Umsetzung der Agenda 2030, wie in den Ratsschlussfolgerungen auf der Grundlage des aktuellen Eurostat SDG-Monitoringberichts unter finnischem Ratsvorsitz von Dezember 2019 („Schaffung eines nachhaltigen Europas bis 2030 – bisherige Fortschritte und nächste Schritte“) vorgesehen. Die Fortsetzung der Diskussion über eine umfassende Umsetzung ist für den kroatischen Ratsvorsitz prioritär.

Ferner soll der Austausch mit anderen Ratsarbeitsgruppen weitergeführt werden. Darüber hinaus werden Schlüsselbotschaften für das Hochrangige Politische Forum zur Nachhaltigen Entwicklung, welches im Juli 2020 in New York stattfinden wird, vorbereitet. Mitgliedstaaten, die derzeit – wie Österreich – einen Freiwilligen Nationalen Bericht zur Umsetzung vorbereiten, werden die Möglichkeit zum Austausch haben.

Die Präsidentin der Europäischen Kommission, Ursula von der Leyen, kündigte an, das EU-Mainstreaming der nachhaltigen Entwicklungsziele in alle Politikbereiche voranzutreiben,

und rief alle Kommissionsmitglieder dazu auf, die SDGs in ihren Bereichen umzusetzen. Aus Sicht der Europäischen Kommission unterstützt der Europäische „Grüne Deal“ die Umsetzung der SDGs auf EU-Ebene. Laut Arbeitsprogramm der Europäischen Kommission 2020 sollen die SDGs in den Mittelpunkt der Politikgestaltung gerückt werden. Zudem wird angestrebt, das Europäische Semester neu auszurichten, indem die nachhaltigen Entwicklungsziele integriert werden. Die Vorlage einer EU-weiten Implementierungsstrategie durch die Europäische Kommission (wie u.a. von Ratsseite gefordert) ist noch offen.

Österreichische Position

Das klare Bekenntnis der österreichischen Bundesregierung zu den Zielen der Agenda 2030 wird durch das aktuelle Regierungsprogramm 2020-2024 bekräftigt. Auf die Bedeutung der Agenda 2030 und ihre Prinzipien wird mehrfach hingewiesen, ebenso wie auf Österreichs ersten Freiwilligen Nationalen Bericht zur Umsetzung der Nachhaltigen Entwicklungsziele/SDGs (FNU), der im Rahmen des Hochrangigen Politischen Forums der Vereinten Nationen im Juli 2020 in New York präsentiert wird. Außerdem wird die Agenda 2030 u.a. als ein Schwerpunkt der österreichischen Außenpolitik genannt. Zudem verweist das Programm auf eine Stärkung der zielgerichteten Koordinierung der Umsetzung der Agenda 2030.

13 Hybride Bedrohungen

Ziel

Hybride Aktivitäten staatlicher und nichtstaatlicher Akteure stellen für die EU und ihre MS zunehmend eine ernste und akute Bedrohung dar. Destabilisierungsversuche zielen insbesondere darauf ab, das Vertrauen in staatliche Institutionen zu erschüttern und Kernwerte der europäischen Gesellschaften in Frage zu stellen. Die Bandbreite der hybriden Bedrohungen reicht von Cyberangriffen auf öffentliche und wirtschaftliche Ziele über gezielte Desinformationskampagnen bis hin zu feindlichen, militärischen Aktionen. Hybride Aktionen sind multidimensional, vereinen Zwang mit subversiven Methoden und nutzen konventionelle und unkonventionelle Mechanismen und Taktiken. Gemein ist allen hybriden Aktionen, dass sie schwer aufzudecken und zuzuschreiben sind.

Hybriden Bedrohungen kann daher nur in einem umfassenden, alle relevanten Politikbereiche einschließenden Ansatz sowohl national als auch auf EU-Ebene begegnet werden.

Aktueller Stand

Die Entwicklung von EU-Politiken zu hybriden Bedrohungen stehen in engem Zusammenhang mit dem Prozess der Stärkung der EU im Bereich Sicherheit und Verteidigung. Bereits im Jahr 2016 wurde ein Gemeinsamer Rahmen für die Abwehr hybrider Bedrohungen ("Joint Framework on Countering Hybrid Threats") von der Hohen Vertreterin und der Europäischen Kommission als unionsweite Strategie erarbeitet. Zudem wurde eine EU-Analyseeinheit für hybride Bedrohungen ("Hybrid Fusion Cell") als Teil des "EU Intelligence and Situation Centre" im Auswärtigen Dienst eingerichtet. Eine im Juli 2019 eingerichtete horizontale Ratsarbeitsgruppe zur Stärkung der Resilienz und Abwehr hybrider Bedrohungen (HWP ERCHT) beschäftigt sich neben der Umsetzung des Gemeinsamen Rahmens für die Abwehr hybrider Bedrohungen auch mit Arbeitsaufträgen durch Rat und Europäischen Rat zu hybriden Bedrohungen, einschließlich Desinformation. Der Rat Allgemeine Angelegenheiten nahm im Dezember 2019 umfassende Schlussfolgerungen zu zusätzlichen Anstrengungen zur Stärkung der Resilienz und zur Abwehr hybrider Bedrohungen an.

Zur notwendigen nationalen ressortübergreifenden Bearbeitung des Themas wurde eine durch das Bundeskanzleramt koordinierte interministerielle Arbeitsgruppe eingerichtet. Primäre Ziele sind die Sicherstellung eines gesamtstaatlichen Ansatzes, Bewusstseinsbildung, die Vernetzung relevanter Akteure und damit insgesamt die Erhöhung der Resilienz gegenüber hybriden Bedrohungen. Österreich unterstützt die Arbeit des Hybrid-Kompetenzzentrums (CoE) in Helsinki im Rahmen seiner Mitgliedschaft seit September 2018 u.a. durch Entsendung eines Experten des Bundesministeriums für Landesverteidigung als permanenten Vertreter. Im Herbst 2020 ist die Durchführung einer nationalen gesamtstaatlichen Übung in Kooperation mit dem CoE geplant.

Österreichische Position

Die Europäische Union und ihre Mitgliedstaaten müssen in der Lage sein, effektiv und gemeinsam auf immer komplexer werdende Sicherheits Herausforderungen zu reagieren. Daher ist ein EU-weiter, ressortübergreifender und gesamtstaatlicher Ansatz mit Fokus auf Resilienz und Prävention zur Bewältigung hybrider Bedrohungen notwendig. Ein gemeinsames Verständnis von hybriden Bedrohungen auf EU-Ebene ist wichtig, um Bewusstseinsbildung zu verbessern und „mainstreaming“ in allen Politikbereichen zu erreichen. Durch eine enge Zusammenarbeit mit internationalen Organisationen und eine enge Kooperation mit Nachbarregionen, insbesondere auch dem Westbalkan, soll die Resilienz gegenüber hybriden Bedrohungen gesteigert werden. Vorausschauende Politikgestaltung im Vorfeld und Frühwarnung erfordern eine ständige Bedrohungsbeurteilung, welche das gesamte Spektrum von Herausforderungen und Bedrohungen sowie eine enge Zusammenarbeit und Austausch nachrichtendienstlicher Informationen zwischen den Mitgliedstaaten umfassen muss.

14 Resilienz gegen Desinformation

Ziel

Die Streuung von falschen oder bewusst irreführenden Informationen in Form gezielter Kampagnen untergraben nicht nur das Vertrauen der Bürgerinnen und Bürger in Medien, Wissenschaft und staatliche Institutionen, sondern können auch dazu benutzt werden, Wahlen und politische Entscheidungsprozesse zu verzerren. Desinformation an sich ist keine neue Strategie, wenn es darum geht, das Vertrauen der Öffentlichkeit in demokratische Institutionen zu untergraben. Ihre Verbreitung hat jedoch enorm zugenommen und erfolgt heute in erster Linie über soziale Medien und Online-Plattformen.

Die Europäische Kommission hat mit dem Aktionsplan gegen Desinformation (2018) die Basis für die Beschäftigung mit der Thematik auf europäischer Ebene gelegt, insbesondere durch verstärkte Koordination der Mitgliedstaaten (z.B. Etablierung eines Rapid-Alert-Systems), durch Mobilisierung des Privatsektors (z.B. Verhaltenskodex der wichtigsten Online-Plattformen) und durch Sensibilisierung der Gesellschaft und Ausbau der Resilienz (z.B. Medienkompetenz, Stärkung unabhängiger Medien).

Aktueller Stand

Die Europäische Kommission nennt in ihrem Arbeitsprogramm 2020 im Kontext des angekündigten Europäischen Aktionsplans für Demokratie als Zielsetzung „gegen Desinformation vorzugehen, auf sich verändernde Bedrohungen und Manipulationen reagieren zu können sowie freie und unabhängige Medien zu unterstützen“. Darüber hinaus plant die Europäische Kommission die Vorlage eines Legislativvorschlags über digitale Dienstleistungen („Digital Services Act“), der den Binnenmarkt für Online-Dienstleistungen stärken und den kleineren Unternehmen zu Rechtssicherheit und gleichen Wettbewerbsbedingungen verhelfen soll. Im Mittelpunkt dieser Bemühungen werden der Schutz der Bürgerinnen und Bürger sowie ihrer Rechte und der Freiheit der Meinungsäußerung auf Online-Plattformen stehen.

Seit der Vorlage des Aktionsplans gegen Desinformation beschäftigt sich das Bundeskanzleramt intensiv mit den darin vorgeschlagenen Maßnahmen und nimmt zudem eine koordinierende Funktion zwischen allen involvierten Regierungsstellen ein.

Die österreichische Kontaktstelle für das „Rapid-Alert-System“ gegen Desinformation ist im Bundeskanzleramt eingerichtet und koordiniert die aktive Beteiligung Österreichs am Informationsaustausch über Desinformationsaktivitäten zwischen Mitgliedstaaten und EU-Institutionen. Im Zuge des Kampfes gegen Desinformation hat das Bundeskanzleramt zudem kürzlich ein Projekt mit dem „Austrian Institute of Technology“ (AIT) und unter Beteiligung einiger anderen Bundesministerien (europäische und internationale Angelegenheiten, Inneres, Landesverteidigung) für die Entwicklung eines Softwaretools für die Erkennung von gefälschtem Bild-, Video- und Audiomaterial im Internet sowie begleitender Forschung dazu gestartet.

Österreichische Position

Als grenzüberschreitendes Phänomen ist ein koordiniertes Vorgehen auf europäischer Ebene unabdingbar. Österreich behandelte daher das Thema bereits während des österreichischen Ratsvorsitzes als dringlich.

Österreich arbeitet intensiv an mehr Transparenz und Verantwortlichkeit im Internet-Ökosystem, insbesondere hinsichtlich der Tätigkeiten von Online-Plattformen, damit Internetnutzer in der Lage sind, Quellen zu identifizieren, und wieder mehr Vertrauen in seriöse Information aufbauen können. Die Zielsetzung des Verhaltenskodex wird unterstützt und es gilt nach einer umfassenden Bewertung der Wirksamkeit festzustellen, ob weitere regulatorische Maßnahmen notwendig sind.

15 Medien

Schlussfolgerungen des kroatischen Vorsitzes zu Medienkompetenz

Ziel

Der kroatische Ratsvorsitz hat einen Entwurf für Schlussfolgerungen zum Thema Medienkompetenz vorgelegt. Zentrale Punkte der Schlussfolgerungen sind die Stärkung des kritischen Umgangs mit neuen Medien (relevant gerade auch im Kontext von Desinformation), die Berücksichtigung aller Altersgruppen bei Medienkompetenzmaßnahmen sowie Maßnahmen auch für Medien- und Kreativschaffende. Die Schlussfolgerungen thematisieren gerade auch die großen Plattformen und deren Verantwortlichkeit. Hier wird mehr Klarheit und rechtliche Sicherheit in Bezug auf deren Rolle gefordert (dies betrifft Transparenz, Verantwortlichkeiten, Schutz der User vor schädlichen Inhalten, Schutz der Privatsphäre, gleichzeitig Berücksichtigung der Meinungsfreiheit).

Aktueller Stand

Die Schlussfolgerungen werden zurzeit im Rahmen der Ratsarbeitsgruppe Audiovisuelle Medien erörtert und sollten am Kulturministerrat am 19. Mai 2020 angenommen werden.

Österreichische Position

Österreich begrüßt die Schlussfolgerungen, insbesondere deren horizontalen Ansatz, das heißt neben verstärkter Bewusstseinsbildung – denn kritischer Umgang mit medialen Produkten gehört zum selbstverständlichen Rüstzeug – die Rolle der Plattformen (Ziel ist die Erreichung eines „level playing fields“ im Online-Bereich) und die Stärkung des unabhängigen Journalismus in diesem Kontext. Wir können den vielfältigen Herausforderungen der digitalen Gesellschaft nur gesamthaft begegnen, um die großen Chancen dieser Entwicklungen auch realisieren zu können. Daher bilden die in den Schlussfolgerungen angesprochenen Themenbereiche ein gutes Grundgerüst. Medienvielfalt sowie unabhängige Medien und Journalismus sind ein wichtiges Korrektiv zu den Plattformen, die zukünftig ihre Verantwortlichkeit auch viel stärker wahrzunehmen haben.

16 Angelegenheiten der Cyberpolitik

Review of the Directive on Security of Network and Information Systems

Ziel

Mit der Richtlinie (EU) 2016/1148 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. Juli 2016 über Maßnahmen zur Gewährleistung eines hohen gemeinsamen Sicherheitsniveaus von Netz- und Informationssystemen in der Union („NIS-Richtlinie“) wurde der erste EU-weite Rechtsakt über Cybersicherheit verabschiedet. Die Richtlinie legt Maßnahmen fest, mit denen ein hohes gemeinsames Sicherheitsniveau von Netz- und Informationssystemen in der EU erreicht werden soll, um so das Funktionieren des Binnenmarkts zu verbessern.

Die Europäische Kommission überprüft regelmäßig die Anwendung der NIS-Richtlinie und erstattet dem Europäischen Parlament und dem Rat Bericht. Der erste Bericht ist gemäß Artikel 23 Absatz 2 NIS-Richtlinie bis zum 9. Mai 2021 vorzulegen.

Aktueller Stand

Die Vorlage des Evaluierungsberichts ist laut Arbeitsprogramm der Europäischen Kommission für das 4. Quartal 2020 vorgesehen. Zurzeit besucht die Europäische Kommission zum Zwecke der Evaluierung derzeit die Mitgliedstaaten (Österreich-Termin voraussichtlich im März 2020). Im Oktober 2019 legte die Europäische Kommission einen Bericht über die Bewertung der Kohärenz der Ansätze der Mitgliedstaaten für die Ermittlung der Betreiber wesentlicher Dienste gemäß Artikel 23 Absatz 1 NIS-Richtlinie vor, dessen Ergebnisse wohl auch in den Evaluierungsbericht einfließen werden.

Österreichische Position

Österreich setzte die NIS-Richtlinie mit dem NIS-Gesetz (Netz- und Informationssystemsicherheitsgesetz) im Dezember 2018 um.

Proposal on a European Framework for markets in Crypto Assets and Proposal on Digital Operational Resilience for Financial Sectors

Ziel

Vorlage zweier Rechtsakte zur robusteren Ausgestaltung des digitalen Finanzsektors gegen Cyber-Attacken sowie zur Schaffung eines Aufsichtsrahmens für Crypto-Assets.

Aktueller Stand

Die Vorlage der Vorschläge der Rechtsakte über „European Framework for markets in Crypto Assets“ und „Digital Operational Resilience for the Financial Sectors“ auf Basis der Binnenmarktkompetenz (Artikel 114 AEUV) sind für das 3. Quartal 2020 vorgesehen.

Derzeit führt die Kommission Konsultationen zu beiden Rechtsakten durch, um die Ansichten der Interessengruppen über die Notwendigkeit legislativer Verbesserungen im Bereich der Finanzdienstleistungen einzuholen und gegebenenfalls die Vorschriften in der gesamten EU in einer angemessenen Weise zu harmonisieren. Die Konsultation betreffend die „Digital Operational Resilience“ zielt darauf ab, Instrumente und Legislativmaßnahmen zu eruieren, die die IT-Dienstleistungen des Finanzsektors sicherer und widerstandsfähiger machen. Im Rahmen der Konsultation bezüglich „Crypto Assets“ untersucht die Europäische Kommission, ob ein neues Aufsichtsregime für „Crypto Assets“ benötigt wird oder mit punktuellen Änderungen auf bestehenden Aufsichtsregelungen aufgebaut werden kann.

Österreichische Position

Österreich spricht sich für einen unionsweiten Ansatz für die Aufsicht über „Crypto-Assets“ aus. Die Europäische Kommission sollte beurteilen, ob dieses Ziel mit einheitlicher Anwendung des derzeitigen Rechtsbestandes oder einer Schaffung einer neuen Regulierung erreicht werden kann. Sofern ein grundlegend neues Aufsichtsregime geschaffen wird, sollte dieses dem Prinzip der Technologieneutralität entsprechen.

European Cybersecurity Industrial, Technology and Research Competence Centre and the Network of National Coordination Centres

Ziel

Laut Arbeitsprogramm 2019 der Kommission ist es wichtig, das Europäische Kompetenzzentrum für Cybersicherheit in Industrie, Technologie und Forschung zusammen mit dem Netz nationaler Koordinierungszentren rasch aufzubauen, um der EU zu helfen, die technologischen und industriellen Kapazitäten im Bereich der Cybersicherheit, die zur Sicherung des digitalen Binnenmarktes notwendig sind, zu bewahren und weiterzuentwickeln. Die Kommission legte am 12. September 2018 einen Verordnungsvorschlag zur Einrichtung des Europäischen Kompetenzzentrums für Cybersicherheit in Industrie, Technologie und Forschung und des Netzes nationaler Koordinierungszentren vor, der unter österreichischem, rumänischem und finnischem Ratsvorsitz intensiv verhandelt wurde.

Das 18-Monatsprogramm des Rates nennt als besonderes Ziel die Weiterentwicklung der erforderlichen Fähigkeiten zur Förderung der Cybersicherheit und zur Eindämmung von Cyberrisiken, etwa durch eine bessere grenzüberschreitende Koordinierung von Strafverfolgungsbehörden oder durch Investitionen in die Entwicklung neuer, grundlegender, relevanter und bereichsübergreifender Kompetenzen, u.a. im Zusammenhang mit Cybersicherheit, sowie zur Abwehr von hybriden Bedrohungen und Cyberbedrohungen.

Ziel des Rechtsaktes ist die Errichtung des Kompetenzzentrums für den Zeitraum vom 1. Jänner 2021 bis 31. Dezember 2029. Das Kompetenzzentrum soll von der Union und den Mitgliedstaaten gemeinsam auf freiwilliger Basis finanziert werden. Im Verordnungsvorschlag ist außerdem die Einrichtung eines nationalen Koordinierungszentrums pro Mitgliedstaat vorgesehen. Ergänzend werden industrielle, akademische und gemeinnützige Forschungseinrichtungen und Verbände sowie öffentliche und andere Einrichtungen, die sich mit betrieblichen und technischen Fragen befassen, in der Kompetenzgemeinschaft für Cybersicherheit zusammengefasst.

Aktueller Stand

Unter österreichischem Ratsvorsitz konnte die erste Lesung des Verordnungsvorschlags abgeschlossen werden. Unter rumänischem Ratsvorsitz wurde ein Ratsmandat am 13. März 2019 erreicht. Nach nur zwei Trilogien im März 2019 wurden die Verhandlungen mit dem Europäischen Parlament unterbrochen, weil das Ratsmandat vom 13. März 2019 Inkonsistenzen mit den parallel verhandelten Bestimmungen der Horizon-Verordnung aufwies. Der finnische Ratsvorsitz versuchte, ein neues Ratsmandat zu erarbeiten. Diese Bemühungen werden vom kroatischen Ratsvorsitz fortgesetzt.

Die Mitgliedstaaten begrüßen grundsätzlich die Zielsetzungen, die mit dem Verordnungsvorschlag erreicht werden sollen, haben aber bezüglich der Struktur und Finanzierung Bedenken.

Österreichische Position

Österreich stimmt mit der Beurteilung überein, dass die Union solidere und wirksame Strukturen benötigt, um eine stärkere Abwehrfähigkeit gegen Cyberangriffe zu gewährleisten. Bei der Schaffung von neuen Governance-Strukturen ist es zentral, Doppelgleisigkeiten und Doppelbelastungen (insbesondere mit der EU Agentur für Cybersicherheit, ENISA) zu vermeiden und möglichst schlanke und kostenneutrale Strukturen aufzusetzen. Dies gilt insbesondere auch für die Frage der Finanzierung, eine verpflichtende Ko-Finanzierung wird abgelehnt.

17 Verhütung und Bekämpfung von Antisemitismus

Strategie zur Verhütung und Bekämpfung von Antisemitismus

Ziel

Erarbeitung einer innerstaatlichen Strategie zur Verhütung und Bekämpfung aller Formen von Antisemitismus.

Aktueller Stand

Während des österreichischen Ratsvorsitzes im 2. Halbjahr 2018 wurde die Erklärung des Rates zur Bekämpfung von Antisemitismus und zur Entwicklung eines gemeinsamen Sicherheitskonzepts für einen besseren Schutz jüdischer Gemeinschaften und Einrichtungen in Europa verabschiedet. In der Erklärung werden die Mitgliedstaaten ersucht, eine ganzheitliche Strategie zur Verhütung und Bekämpfung aller Formen von Antisemitismus als Teil ihrer Strategien zur Verhütung von Rassismus, Fremdenfeindlichkeit, Radikalisierung und gewaltbereitem Extremismus anzunehmen und umzusetzen. Insbesondere sollen sie ihre Bemühungen um die Gewährleistung der Sicherheit für jüdische Gemeinschaften, Einrichtungen sowie Bürgerinnen und Bürger verstärken.

Die Europäische Kommission gründete nach der Erklärung eine Arbeitsgruppe, welche die Mitgliedstaaten bei der Umsetzung einer ganzheitlichen Strategie zur Verhütung und Bekämpfung aller Formen von Antisemitismus unterstützen soll. In mehreren Sitzungen wurden und werden derzeit zentrale Problemfelder unter Beteiligung von Expertinnen und Experten der Mitgliedstaaten besprochen und Lösungsansätze diskutiert. Gleichzeitig sollen die einzelnen Staaten im Laufe des Jahres 2020 erste Entwürfe für innerstaatliche Strategien entwerfen.

Österreichische Position

Nach dem Beschluss des Rates während des österreichischen Ratsvorsitzes ist nun die Erarbeitung der Strategie zur Verhütung und Bekämpfung aller Formen von Antisemitismus von besonderer Bedeutung. Im aktuellen Regierungsprogramm wird neben der Erarbeitung der Strategie auch hervorgehoben, dass sich die Bundesregierung an die Spitze der Bekämpfung von Antisemitismus stellt.

18 Beitritt der EU zur Europäischen Menschenrechtskonvention

Ziel

Gemäß Art. 6 Abs. 2 EUV ist die Europäischen Union verpflichtet, der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) beizutreten. Der Beitritt würde eine zusätzliche Möglichkeit der Individualbeschwerde direkt gegen die EU in Bereichen der Unionszuständigkeiten schaffen und die Mindestgarantien der EMRK auch für die Union bzw. die Unionsorgane verbindlich machen. Somit könnten auch Unionsrechtsakte vor dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) auf ihre Vereinbarkeit mit der EMRK überprüft werden.

Für den Beitritt muss die Europäischen Union mit dem Europarat ein Beitrittsübereinkommen abschließen. Auf EU-Seite bedarf es dafür eines einstimmigen Genehmigungsbeschlusses des Rates, dem das Europäische Parlament zustimmen und der sodann von den Mitgliedstaaten ratifiziert werden muss. Auf Seite des Europarates bedarf es eines Beschlusses des Ministerkomitees, der ebenfalls von allen 47 EMRK-Vertragsstaaten ratifiziert werden muss. Aus österreichischer verfassungsrechtlicher Sicht bedarf der Ratsbeschluss gemäß Art. 23i Abs. 4 B-VG der parlamentarischen Genehmigung im Sinne des Art. 50 Abs. 4 B-VG und verfassungsrechtlicher Begleitmaßnahmen im Hinblick auf die durch den Beitritt erfolgende Änderung der EMRK.

Aktueller Stand

Auf Basis des Verhandlungsmandats des Rates vom 4. Juni 2010 hat die Europäische Kommission ab Juni 2010 Beitrittsverhandlungen mit dem Europarat im Format „47+1“ (zusammengesetzt aus allen 47 Vertragsstaaten der EMRK und der EU) geführt.²

² Ein Schwerpunkt der Verhandlungen lag darin sicherzustellen, dass die EU an gegen Mitgliedstaaten gerichteten Verfahren als mitbeklagte Partei teilnehmen kann, wenn eine potentielle Konventionsverletzung auf einen Unionsrechtsakt zurückzuführen ist, und dass der EuGH in Verfahren vor dem EGMR eine Stellungnahme abgeben kann, sofern der EGMR über die Grundrechtskonformität von Unionsrecht abzusprechen hat, bevor der EuGH dazu Gelegenheit hatte.

Nachdem im April 2013 auf Expertenebene eine Einigung über einen Text des Beitrittsübereinkommens und die begleitenden Instrumente erzielt worden war, wandte sich die Europäische Kommission am 4. Juli 2013 an den Europäischen Gerichtshof und ersuchte ihn um ein Gutachten über die Vereinbarkeit des Entwurfs mit dem Unionsrecht. Am 18. Dezember 2014 erstattete der Europäische Gerichtshof das Gutachten (GA 2/13). Er kam darin zum Ergebnis, dass der Entwurf des Übereinkommens in wesentlichen Punkten nicht mit den Gründungsverträgen der EU vereinbar sei. Der Europäische Gerichtshof forderte in dem Gutachten nicht nur die Anpassung von im Übereinkommensentwurf bereits enthaltenen Beitrittsmodalitäten, sondern zudem die Umsetzung zusätzlicher Voraussetzungen.

Im Einzelnen kam der Europäische Gerichtshof in dem Gutachten zum Schluss, dass

- der Übereinkommensentwurf die besonderen Merkmale und die Autonomie des Unionsrechts zu beeinträchtigen drohe (weil die Günstigkeitsklausel nach Art. 53 EMRK nicht mit jener nach Art. 53 GRC in deren Auslegung durch den Europäischen Gerichtshof vereinbar sei, weil es zu einer möglichen Gefährdung des Grundsatzes des gegenseitigen Vertrauens der Mitgliedstaaten kommen könnte, weil es an einer Regelung über das Verhältnis des Vorabentscheidungsverfahrens gemäß Art. 267 AEUV mit der im Protokoll Nr. 16 vorgesehenen Möglichkeit, den EGMR um ein Gutachten zu ersuchen, fehle);
- der Übereinkommensentwurf die Regelung des Art. 344 AEUV, wonach die Mitgliedstaaten verpflichtet sind, Streitigkeiten über die Auslegung oder Anwendung der Verträge nicht anders als dort vorgesehen zu regeln, zu gefährden drohe;
- der vorgeschlagene Mitbeschwerdegegner-Mechanismus sowie die Möglichkeit einer Vorabfassung des Europäischen Gerichtshofs die besonderen Merkmale des Unionsrechts verkennen würden;
- die Übertragung der gerichtlichen Kontrolle von EU-Aktionen in (einigen) Bereichen der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik (GASP), für die der Europäische Gerichtshof keine Zuständigkeit besitzt, auf den EGMR die Zuständigkeiten des Europäischen Gerichtshofs beeinträchtigen würde.

Vor dem Hintergrund dieser Ausführungen und Vorgaben des Europäischen Gerichtshofs erschien es notwendig, den Entwurf des Übereinkommens nochmals grundlegend zu erörtern.

Nach eingehenden Analysen des Gutachtens in den Mitgliedstaaten wurde im April 2015, November 2015, April 2016, Dezember 2016, Oktober 2018 und November 2018 auf EU-Ebene im Rahmen der Ratsarbeitsgruppe Grundrechte (RAG FREMP) über mögliche Lösungsvarianten diskutiert. Die Diskussionen wurden auf Grundlage von Lösungsvorschlägen der Europäischen Kommission geführt (die Themen waren: Mitbeschwerdegegner-Mechanismus, Vorabbeurteilung des EuGHs, Artikel 344 AEUV, Protokoll Nr. 16 zur EMRK, Artikel 53 EMRK, Achtung des Grundsatzes des gegenseitigen Vertrauens zwischen den Mitgliedstaaten, GASP). Im Juni 2019 veröffentlichte die Europäische Kommission ein Gesamtdokument aller Arbeitspapiere, das zugleich ihre Verhandlungsvorschläge für die Neuverhandlung der Beitrittsinstrumente zum Gegenstand hatte. Das Dokument wurde in den Sitzungen der RAG FREMP in der 2. Jahreshälfte 2019 behandelt.

Der finnische Ratsvorsitz veröffentlichte im September 2019 ein Vorsitzpapier, das sich am Arbeitspapier der Europäischen Kommission orientierte und die Diskussionen in der RAG FREMP berücksichtigte. Es gliederte sich in drei Abschnitte: Darstellung der bisherigen Diskussion, ergänzende Verhandlungsleitlinien für die Europäische Kommission und Elemente und Prinzipien der ergänzenden unionsinternen Regeln (IR). Das Vorsitzpapier mit den ergänzenden Verhandlungsleitlinien für die Europäische Kommission wurde dem Rat Justiz und Inneres im Oktober 2019 zur Kenntnis vorgelegt.

Die Diskussion über die Ausgestaltung der IR soll in der RAG FREMP unter kroatischem Ratsvorsitz im 1. Halbjahr 2020 weitergeführt werden. Hinsichtlich des Bereichs Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik (GASP) sollen die IR von der Ratsarbeitsgruppe Außenbeziehungen (RAG RELEX) erarbeitet werden, welche schließlich an die RAG FREMP zurückberichten soll.

Die Aufnahme der Verhandlungen mit dem Europarat ist in einer ersten Verhandlungsrunde für März 2020 und in einer zweiten Verhandlungsrunde für Mai 2020 geplant.

Österreichische Position

Der Beitritt der Europäischen Union zur EMRK und somit die rasche Wiederaufnahme der Verhandlungen mit dem Europarat sind eine langjährige Priorität für Österreich. Österreich setzt sich für die Fortführung der Diskussionen über die Anpassung der Beitrittsinstrumente an die Vorgaben des Europäischen Gerichtshofs ein.

Bundeskanzleramt

Ballhausplatz 2, 1010 Wien

+43 1 531 15-0

service@bka.gv.at

bundeskanzleramt.gv.at

